



Kulturgüter in der Planung

Handreichung zur Berücksichtigung des
Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen



Impressum

Herausgeber:
UVP-Gesellschaft e.V.
Sachsenweg 9
59073 Hamm
Telefon (02381) 521 29
Telefax (02381) 521 95
E-Mail: info@uvp.de

in Verbindung mit dem



Qualität für Menschen

LVR – Dezernat Kultur und Umwelt
50663 Köln
Telefon (0221) 809-0
Telefax (0221) 809-36 79
E-Mail: kultur@lvr.de

und dem



Rheinischer Verein
Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Rheinischen Verein für Denkmalpflege
und Landschaftsschutz e.V.
Ottoplatz 2
50679 Köln
Telefon (0221) 809-28 05
Telefax (0221) 809-21 41
E-Mail: rheinischer-verein@lvr.de

Text:
Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der
Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft

Redaktion:
Dr. Dorothee Boesler
Dr. Klaus-Dieter Kleefeld
Elmar Knieps
Dr. Karl Peter Wiemer

Layout:
David Eichler

Druck:
Landschaftsverband Rheinland, Köln
2. überarb. Aufl. Köln 2014

Verlag:
Verlag des Rheinischen Vereins
ISBN: 978-3-86526-035-2

Unterstützt durch:
Arbeitskreis für historische Kulturlandschaftsforschung
in Mitteleuropa

Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)

Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik
Deutschland

Bildautoren:

Jürgen Gregori
(LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland) 1, 6(1), 10, 11, 12, 14,
17, 19, 20, 21, 22(2), 26, 28, 29, 32, 33, 35, 36, 37, 40(1), 44, 46

Elmar Knieps
(LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) 9, 22(1), 40(2)

Detlef Perscheid
(LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland) 18

Manfred Steinhoff
(LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland) 4

Axel Thünker, DGPh 23

Wolfgang Wegener M.A.
(LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) 6(2), 24

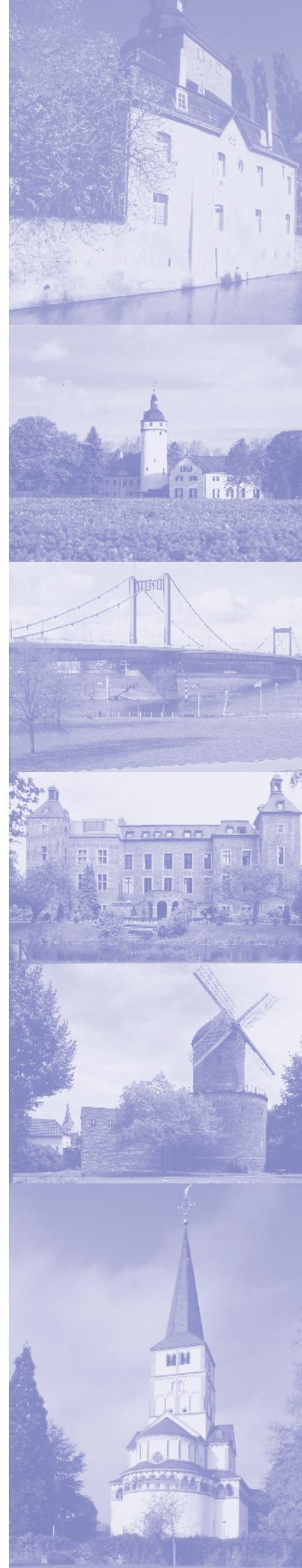




UVP-Gesellschaft e.V.

Kulturgüter in der Planung

Handreichung zur Berücksichtigung des
Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen



Inhalt

Vorwort	3
Vorbemerkung	4
Kevelaerer Appell 1996	5
Einleitung	7
Begriffsbestimmungen	17
Informationsquellen für die Bestandsaufnahme	20
Bestandserfassung für einen Fachbeitrag Kulturgüter	23
Bewertung von Kulturgütern	32
Empfindlichkeit und Auswirkungen	35
Bewertung von Auswirkungen	38
Beschreibung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	41
Kompensation bei Eingriffen oder Beeinträchtigungen von Kulturgütern	43
Monitoring	45
Literatur	47



Vorwort

Die vorliegende Handreichung stellt eine gründliche Überarbeitung und Aktualisierung des 1994 erschienenen Arbeitsheftes „Kulturelles Erbe in der UVP“ dar. Mit der damaligen Publikation trat die gleichnamige Arbeitsgemeinschaft erstmals in Erscheinung. Die darin tätigen Fachkollegen haben inzwischen zahlreiche Informationsveranstaltungen und Tagungen begleitet, Flyer konzipiert und Publikationen mitverfasst. Die Motivation ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, den Belang der Kulturgüter in der Planung zu stärken. Konsequenterweise wird das im Titel der aktuellen Handreichung so benannt. Die Handreichung zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen auf und beschreibt inhaltlich die Methodik zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Kulturellen Erbes. Damit erhalten Planer und alle mit Kultur in der Landschaft im weitesten Sinne befassten Institutionen eine konkrete Arbeitshilfe. Denkmal- und Kulturlandschaftspflege sind gefordert, frühzeitig in den Planungsabläufen das Wort zu ergreifen und eine angemessene Berücksichtigung des Kulturellen Erbes herbeizuführen. Die Gesetzeslage ist eindeutig: Dieser Belang ist gleichrangig mit anderen Belangen in der Umweltprüfung. Da die Qualität bzw. die inhaltliche Eindringtiefe in der momentanen Praxis noch immer nicht zufriedenstellend ist, soll die vorliegende Handreichung helfen, bestehende Defizite auszuräumen. Demzufolge ist eine weite Verbreitung, Diskussion und Anwendung zu wünschen.

Dieses Ergebnis konnte nur im Verbund erzielt werden.

Frithjof Kühn
Vorsitzender des Rheinischen
Vereins für Denkmalpflege und
Landschaftsschutz

Milena Karabaic M.A.
LVR-Dezernentin

Prof. Dr. Wolfgang Wende
Vorsitzender der UVP-Gesellschaft e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der UVP“ hat ihre organisatorische Heimat beim Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und wird von der Geschäftsführerin des Rheinischen Vereins, Dr. Heike Otto, geleitet. Sie ist gleichzeitig AG der UVP-Gesellschaft e.V. und arbeitet inzwischen unter deren Dach. Unterstützt wird der Rheinische Verein vom LVR-Dezernat Kultur und Umwelt, das auch die Drucklegung der vorliegenden Handreichung ermöglicht hat. Der Inhalt ist das Ergebnis eines komplexen redaktionellen Prozesses mit vielen Mitwirkenden. Es war ein Redaktionsteam notwendig, mit Dr. Dorothee Boesler und Dr. Klaus-Dieter Kleefeld besetzt. Finanziert sowie inhaltlich begleitet wurde es durch den LVR-Fachbereich Umwelt. Intensiv mitgewirkt haben u. a. Kollegen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland und des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland.

In der AG arbeiten Vertreter folgender weiterer Institutionen mit: Arbeitskreis für historische Kulturlandschaftsforschung in Mitteleuropa, Bund Heimat und Umwelt, Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Universitäten Bonn und Koblenz-Landau, der Verband der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Besonderer Dank gilt allen redaktionell Mitwirkenden, die nicht alle namentlich aufgeführt werden können – die Handreichung entstammt vielmehr einem intensiven Diskurs. Wir wünschen der Publikation eine große Verbreitung und inhaltliche Wirksamkeit.

Vorbemerkung

Auf Initiative des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, des Umweltamtes des Landschaftsverbandes Rheinland, der Universität Bonn (Geographisches Institut Historische Geographie) und der UVP-Gesellschaft e.V. hat sich im Januar 1994 die Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ gegründet. Diese verfasste einen ersten Bericht zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), das so genannte „Gelbe Heft“. Die vorliegende Neubearbeitung basiert auf diesem ersten Arbeitsheft und aktualisiert es mit den Erfahrungen der letzten Jahre.

Ein weiteres Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft war es, ein Faltblatt zum „Kulturgüterschutz bei

Planungs- und Bauvorhaben sowie in der UVP“ zu erstellen. Im Anschluss an diese Vorarbeiten richteten der Landschaftsverband Rheinland (Umweltamt) und der Rheinische Verein in Zusammenarbeit mit der UVP-Gesellschaft 2002 in Köln eine internationale Tagung „Kulturelles Erbe – Umweltvorsorge und Planung“ aus. Wesentliche Akzente dieser 2005 in den „Beiträgen zur Landesentwicklung“ als Heft 57 (Köln, Landschaftsverband Rheinland) publizierten Tagung waren eine Intensivierung des Dialogs mit dem Gesetzgeber und der planenden Verwaltung sowie ein Blick auf den Umgang mit dem Kulturellen Erbe im europäischen Ausland.

Die Grundsatzposition des Arbeitskreises ist als Kevelaerer Appell 1996 verabschiedet worden.



Kevelaerer Appell 1996

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Träger der dort aufgeführten Projekt-Typen verpflichtet, die Auswirkungen ihres Vorhabens auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Genehmigungsbehörde muß die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigen. Hierzu gehören auch Auswirkungen auf die Kulturgüter als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, wie z. B. Bau- und Bodendenkmäler, Zeugnisse historischer Besiedlung, historische Wege, Sicht- oder Funktionsverbindungen, historische Landnutzungsformen wie Niederwälder und Streuwiesen oder daraus entstandene Landschaftselemente wie Knicks und Hohlwege. Die Kulturgüter genießen gesetzlichen Schutz.

Den gesetzlichen Verpflichtungen wird in der Praxis jedoch vielfach nur unzureichend nachgekommen, es herrscht ein großes Informations- und Vollzugsdefizit:

- Eine flächendeckende Erfassung und Kartierung der Kulturgüter liegt noch nicht vor.
- In den Beteiligungsverfahren zur UVP bzw. zur Eingriffsregelung nach BNatSchG sind die Belange des Kulturgüterschutzes in der Regel nicht oder nicht ausreichend Gegenstand der Erörterung.
- Daher reduziert der Projektträger häufig seine Untersuchungen zu den Kulturgütern auf einen minimalen Aufwand, der sich erfahrungsgemäß in der Aufzählung der ohnehin geschützten Kulturdenkmäler erschöpft.

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) appelliert daher auf Bundes-, Landes-, regionaler und kommunaler Ebene

an Politik und Verwaltung,

- die systematische Erfassung der Kulturgüter in amtlichen Katastern voranzutreiben,
- den Wert dieser Kulturgüter durch gezielte Öffent-

lichkeitsarbeit stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung und der Entscheidungsträger zu rücken,

- die Belange des Kulturgüterschutzes bei allen Planungen, Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Zulassungsverfahren einzubringen und bei allen Abwägungen den Kulturgütern ein angemessenes Gewicht zu geben und
- dabei die Bürger frühzeitig zu beteiligen;

an die Heimat- und Naturschutzverbände,

- zu der Erfassung der heimatlichen Kulturgüter beizutragen,
- den Wert dieser Kulturgüter der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern zu vermitteln und
- die Mitwirkungsmöglichkeiten bei Planverfahren aktiv zu nutzen;

an die Planer, die Fachbehörden und Heimat- und Naturschutzverbände,

- zu Beginn einer Umweltverträglichkeitsprüfung, d. h. bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens nach §5 UVPG, die Anforderungen des Kulturgüterschutzes deutlich zu machen und
- der betroffenen kulturhistorischen Substanz entsprechend angemessene Untersuchungen der Kulturgüter einzufordern;

an alle an der UVP Beteiligten,

- dem Arbeitskreis „Kulturelles Erbe in der UVP“ Anregungen zu geben und – zum Aufbau eines zentralen Archivs – Beispiele für Beiträge zum Kulturgüterschutz in Umweltverträglichkeitsstudien oder anderen Planungs- und Entscheidungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) erklärt sich bereit, als Informationsdrehscheibe für alle methodischen und inhaltlichen Fragen zu fungieren.

Quelle: Heinen, Norbert; Kühn, Norbert; Schäfer, Dieter; Stein, Wolfgang: „Kevelaerer Appell“ zum Kulturgüterschutz in der UVP. In: Landschaftsverband Rheinland – Umweltamt et. al (Hrsg.): Fließgewässer in der Kulturlandschaft. Jülich, 24.–25. September 1998. 8. Fachtagung. Köln 1999, S. 179–180

In Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft stehen die durch Mitarbeit von Mitgliedern entstandenen Forschungsergebnisse des Interreg III B-Projektes Planarch 2 (Planung und Archäologie, Deutschland: Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege).

Das Ziel der vorliegenden Handreichung ist es, die Berücksichtigung der Belange des archäologischen, des bau- und kunsthistorischen und des landschaft-

lichen Kulturellen Erbes bei Planungsvorhaben, die eine Umweltprüfung erfordern, in einer sachgerechten und umfassenden Form sicherzustellen. Diese Handreichung ist darüber hinaus geeignet, als Hilfestellung für die grundsätzliche und unabhängig von Umweltprüfungen notwendige und gewünschte Berücksichtigung des Anliegens zu dienen. Sie ist beim Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz oder bei der UVP-Gesellschaft zu beziehen.



Einleitung

Menschliche Aktivitäten haben Auswirkungen auf die Umwelt; Teil der Umwelt ist das kulturelle Erbe. Die Prognose und Bewertung der Auswirkungen einer Planung/eines Vorhabens auf das kulturelle Erbe soll die Gefahr möglicher Schäden erkennen und minimieren. Die Europäische Union hat mit der *UVP-Richtlinie* (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.), der Richtlinie zur *Strategischen Umweltprüfung (SUP)* (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – 2001/42/EG), der *Umweltinformationsrichtlinie* (Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates – 2003/4/EG) und zuletzt der *Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie* (Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 91/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten – 2003/35/EG) den Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Prüfinstrumente entwickeln müssen. Die Belange des Kulturellen Erbes müssen im planerischen Abwägungs- und Entscheidungsprozess unter Beteiligung der Öffentlichkeit angemessen zur Geltung gebracht und berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfungen sind daher ein integrativer Bestandteil des Entscheidungsprozesses.

Durch die Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2005 und des Baugesetzbuches 2004 zur Umsetzung der SUP-Richtlinie, der Umweltinformationsrichtlinie sowie der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie und das Umweltrechtsbehelfsgesetz sind auch in der Bundesrepublik Deutschland diese Bestrebungen im geltenden Recht verankert.

Im Rahmen der verschiedenen Umweltprüfungen ist der Träger eines Vorhabens bzw. eines umweltrelevanten behördlichen Plans oder Programms verpflichtet, dessen Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu gehören auch Ermittlungen zu der Entscheidungs-

erheblichkeit von Kulturgütern (vgl. § 2, § 6 UVPG). Aus fachlicher und rechtlicher Sicht kann die bisherige Umsetzung dieser Anforderungen in der Praxis nicht zufrieden stellen, weil die Inhalte zum Schutzgut „Kulturelles Erbe/Kulturgüter“ und damit die Auswirkungen häufig immer noch unzureichend in den Verfahren ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Ein Zurückbleiben von Prüfumfang und -tiefe hinter der Vorgehensweise bei anderen Umweltgütern ist rechtlich und fachlich nicht begründbar.

Wenn nachfolgend die Umweltprüfungen erwähnt werden, sind damit die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Strategische Umweltprüfung und die Umweltprüfung (UP) in der Bauleitplanung gemeint. Die vorliegende Handreichung behandelt jedoch, wenn auch im Gesamtzusammenhang aller Umweltprüfungen, schwerpunktmäßig die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Projektebene bzw. die Umweltprüfung in der Bauleitplanung.

Zukünftig wird vor allem, was die räumliche Planung betrifft, die durch das Baugesetzbuch stark formalisierte Umweltprüfung für die Kulturgüter die wichtigste und wesentliche Abwägungsgrundlage darstellen. Diese muss daher umfassend von den Planungsträgern bearbeitet und von den Fachbehörden begleitet werden z. B. Formulierungshilfen bei der Ausschreibung von Gutachten, Prospektionen, Nennung geeigneter Büros und Gutachtern, Hinweise auf Literatur, Kartenmaterial und Bewertungsmethodik.

Das Kulturelle Erbe umfasst alle materiellen Überreste und immateriellen Erinnerungen und Assoziationen, die den Menschen mit seiner Vergangenheit verbinden, sowohl in der uns umgebenden Kulturlandschaft als auch in der Kulturgeschichte, in den Sprachen oder Traditionen und im Brauchtum. Im Kontext der Umweltprüfungen beinhaltet es die physischen Zeugnisse der Vergangenheit – historische Bauwerke, Freiräume und Strukturen, archäologische Fundorte und Denkmäler, Artefakte, paläontologische Ablagerungen, historische Stätten, Landschaften und Städte sowie das maritime kulturelle Erbe. Aber auch das immaterielle Erbe gehört, soweit es sich in Bezug auf die Planvorhaben verorten lässt, nach den europäischen Richtlinien zum Kulturellen Erbe.

Umweltprüfungen und ihr Ablauf

Die Umweltprüfung ist ein Instrument der Umweltvorsorge, mit deren Hilfe u. a. die Umweltauswirkungen auf Kulturgüter umfassend und nachvollziehbar ermittelt und dargestellt sowie gleichrangig mit anderen Belangen in die Abwägung einzubringen sind. Die Umweltprüfung stellt einen Verfahrensbestandteil dar, der zwar eine Entscheidung/Abwägung im Sinne der Umweltvorsorge vorbereitet, diese aber nicht vollzieht. Die Umweltprüfung ist also ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren bzw. Planungsverfahren und dient vorrangig der Koordination verschiedener, dann gleichzeitiger Verfahren. Die Erfordernisse sind in die jeweiligen Fachgesetze zu integrieren.

Als Instrument der Entscheidungsvorbereitung haben die Umweltprüfungen die Funktion des „fact finding“, wobei sie auf alle raumrelevanten Umweltauswirkungen eingehen. Nach der Definition der EG-Richtlinien sowie nach der Definition des UVP-Gesetzes beziehen sich die Umweltprüfungen auf folgende Schutzgüter:

Wesentlich ist, dass die Umweltprüfungen nach dieser europarechtlichen und gesetzlichen Grundlage integrativ angelegt sind; sie befassen sich medien- und bereichsübergreifend mit der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen. Dabei geht es auch um die Bewertung kumulativer und synergetischer Umweltauswirkungen, um die so genannten Summationswirkungen und Folgewirkungen. Außerdem spielt das „Denken in Alternativen“ bei den Umweltprüfungen eine zentrale Rolle; die Alternativendiskussion ist das Herzstück der Umweltprüfungen.

Der materiell-inhaltliche Teil der Umweltprüfung entsteht während der Zusammenstellung der Unterlagen gemäß § 6 UVPG, auch Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) genannt, bzw. der Erstellung des Umweltberichts. In der UVS oder dem Umweltbericht geht es darum, eine gründliche Bestandsaufnahme (Zustandsbeschreibung) der Umweltsituation durchzuführen, soweit von Relevanz für die Entscheidung, und eine Beurteilung der Schutzgüter nach Empfindlichkeit, Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit vorzunehmen. Dieser Betrachtung schließt sich die Risikobeurteilung und die Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die Schutzgüter an.

Schutzgüter nach SUP- und UVP-Richtlinie Anhang I bzw. Artikel 3

- 1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen
- 2 Fauna
- 3 Flora
- 4 biologische Vielfalt
- 5 Boden
- 6 Wasser
- 7 Luft
- 8 klimatische Faktoren
- 9 Landschaft
- 10 Kulturelles Erbe einschl. der architektonisch wertvollen Bauten und archäologischen Schätzen
- 11 Sachwerte
- 12 Wechselbeziehung zwischen alledem

Schutzgüter nach UVPG § 2

- 1 Menschen, einschließlich deren Gesundheit
- 2 Tiere
- 3 Pflanzen
- 4 biologische Vielfalt
- 5 Boden
- 6 Wasser
- 7 Luft
- 8 Klima
- 9 Landschaft
- 10 Kulturgüter
- 11 sonstige Sachgüter
- 12 Wechselwirkungen

Dabei ist die allgemeinverständliche Zusammenfassung nicht eine Addition der fachsektoral erstellten Einzelgutachten, sondern eine komprimierte Gesamtaussage mit Empfehlungen für den weiteren Planungs- und Entscheidungsprozess. Die UVS bzw. der Umweltbericht sind somit wesentliche Bestandteile des UP-Verfahrens, werden jedoch vom Vorhaben- bzw. Planungsträger und nicht von der Zulassungsbehörde durchgeführt. Sie dienen als Grundlage der späteren Abwägung bzw. einer gebundenen Entscheidung.

UVP/SUP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (projektbezogen) bzw. die Strategische Umweltprüfung (planbezogen) steht für den formalen Verfahrensbestandteil. Die Umweltverträglichkeits- und strategische Umweltprüfung (UVP/SUP) dient zur Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen einer vorgesehenen Maßnahme auf die Umwelt.

UVS

Die Umweltverträglichkeitsstudie stellt im Rahmen der Projekt-UVP die nach § 6 benötigten Unterlagen zusammen und ist das gutachterliche Untersuchungsergebnis mit Bewertungsvorschlag und Empfehlungen.

Umweltbericht

Der Umweltbericht für die planbezogene UP in der Bauleitplanung bzw. innerhalb der SUP enthält die Bestandserfassung und eine Prognose für den Fall der Planung und den Nullfall sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Bewertung der Ergebnisse der Umweltprüfung.

Der methodische Hintergrund des Ansatzes liegt darin, dass die Umweltauswirkungen einer formalisierten Betrachtung unterliegen und sich die Bewertung an den rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen und an Umweltqualitätszielen zu orientieren hat.

Nach dem deutschen Umweltrecht sind die Umweltprüfungen ein wichtiger Bestandteil des Planungs-



Zulassungs- und Genehmigungsverfahrens. Bei allen umweltprüfungspflichtigen Vorhaben muss daher eine UVS bzw. ein Umweltbericht zu den Bestandteilen der Antragsunterlagen gehören.

UVS und Umweltbericht enthalten Datenerhebungen, Analysen, beschreiben das Untersuchungsergebnis (Prognose) sowie Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, soweit diese z.B. im Bebauungsplan vorgesehen sind, und bewerten sie. Empfehlungen sind nicht Bestandteil des Umweltberichtes, sondern in Gutachten, Fachbeiträgen und Stellungnahmen aufgeführt, die im Rahmen der Umweltprüfung eingeholt werden und dann mit Planern und Vorhabenträgern diskutiert werden. Der Planungsträger hat die UVS oder den Umweltbericht zu erstellen, daher ist jede entsprechende Untersuchung ein Eigengutachten oder ein Auftragsgutachten.

Die inhaltliche Qualität der Umweltprüfungen hängt sehr stark vom Scoping und dem Engagement der Verfahrensbeteiligten, insbesondere vom Vorhabenträger und der zuständigen Behörde, ab. Eine Schlüsselfunktion bei den Akteuren der Umweltprüfung haben die Gutachter bzw. die Sachverständigen, die mit ihrer wissenschaftlichen Glaubwürdigkeit maßstabssetzend wirken können. Oft bleibt es allerdings den Einwendern vorbehalten, weitergehende Ansprüche zu formulieren und über deren Einhaltung zu wachen.

Das Verfahren wird durch die Genehmigungsbehörde des Vorhabens bzw. die Behörde oder Kommune, die den Plan oder das Programm aufstellt, gesteuert (zuständige Behörde). Wesentliche Verfahrensschritte sind das Screening, das Scoping, die Erstellung der UVS oder des Umweltberichtes, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung, die Erörterung der Äußerungen zur UVS bzw. zum Umweltbericht, die Bewertung der Umweltauswirkungen. Da die Berücksichtigung des kulturellen Erbes von der frühzeitigen Verfahrensbeteiligung abhängig ist, werden in der nachfolgenden Einführung die ersten Verfahrensschritte gesondert behandelt.

Das *Screening* (dt. Vorauswahl, Überprüfung) ist ein Vorverfahren für bestimmte Vorhaben (§§ 3a-f, 14b UVPG in Verbindung mit den Anlagen zum UVPG, §13a BauGB), bei denen möglicherweise mit Umweltauswirkungen zu rechnen ist, aber eine erhebliche Wirkung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich um die Vorprüfung der Umwelterheblichkeit, um zu klären, ob eine Umwelt(verträglichkeits)prüfung erforderlich ist. Die Erfüllung gewisser, in den jeweiligen Gesetzen festgelegter Kriterien zur Größe des Vorhabens löst eine Pflicht zur Durchführung einer Umwelt(verträglichkeits)prüfung aus. Im Rahmen des Screening ist seitens der Denkmalbehörde ggf. auf die besondere Betroffenheit von

Kulturgütern, insbesondere von Boden- oder Bau- denkmälern, historischen Kulturlandschaften oder Ensembles, durch das Vorhaben, den Plan oder das Programm und die vermuteten bzw. zu erwartenden Auswirkungen und damit die Erfordernis von Umweltprüfungen hinzuweisen (Anlage 2 zum UVPG, Pkt. 2.3.9).

Das *Scoping* (dt. Abgrenzung, Rahmensetzung) ist der Einstieg ins Verfahren, ein Prozess der Unter- richtung, Besprechung und Festlegung (§§ 5 und 14f UVPG, § 4 Abs.1 BauGB; § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG). Im Scoping (-termin) – auch Grundlagen- sammlung oder frühzeitige Behördenbeteiligung genannt – werden mit dem Vorhaben- bzw. Pla- nungsträger und den betroffenen Behörden als Trä- ger öffentlicher Belange (TÖB) die Reichweite des Vorhabens und damit der Untersuchungsrahmen in Bezug auf den Raum, die Fragestellungen und die Tiefe erörtert. Das Anforderungsprofil für die Unter- lagen bzw. einen Umweltbericht muss jeweils vor- habenbezogen, ortstypisch und situativ entwickelt werden. Aus diesem Grunde ist der Scopingtermin sehr wichtig. Er ist als erster Schritt der Umweltprü- fung weichenstellend und entscheidend für deren Qualität.

Daher ist eine Beteiligung der mit dem Kulturellen Erbe befassten Behörden zwingend erforderlich. Eine Beteiligung von anerkannten Naturschutzver- bänden und Bürgerinitiativen bzw. entsprechenden Vereinen und Verbänden ist wünschenswert. Die zuständige Behörde stellt das Projekt vor, der Vorhabens- bzw. Planungsträger erläutert die Pla- nungsabsichten und legt das Leistungsbild der geplanten Untersuchungen bzw. des Umweltbe- richtes nach voraussichtlichem Untersuchungsraum, zeitlichem Ablauf, methodischen Grundlagen, Be- arbeitungstiefe und Art der Darstellung in Text und Karten sowie die erwarteten Umweltauswirkungen, die zu untersuchenden alternativen Lösun- gen (in der Bauleitplanung ist z.B. auch die Nulllösung zu untersuchen) und ihre wesentlichen Auswahlgrün- de dar (§§ 6 Abs. 3 und 4 und 14g UVPG, §§ 2 Abs. 4 und 2a mit Anlage BauGB). Die betroffenen Behörden informieren über die Schutzgüter und deren voraussichtlicher Betroffenheit sowie darüber, welche Unterlagen aus ihrer Sicht vom Vorhabens- bzw. Planungsträger für die Umweltprüfungen



einzureichen sind und bringen Vorschläge für veränderte Anforderungen in Bezug auf Methoden, Gutachten etc. vor. Gegebenenfalls ist auf weitere zu Beteiligende hinzuweisen. Der räumliche Untersuchungsrahmen und die Untersuchungstiefe sind nach Projekt und betroffenem Landschaftsausschnitt individuell festzulegen.

Nach Vorliegen der Unterlagen nach § 6 UVPG oder des Umweltberichtes werden die Behörden und die Öffentlichkeit erneut beteiligt (§§ 7-9b und 14h-j UVPG, § 73 Abs. 3-7 VwVG, §§ 3 Abs. 2, 4 und 4a BauGB). Die Unterlagen oder der Umweltbericht werden von der zuständigen Behörde mit den Verfahrensbeteiligten erörtert bzw. die Behörden und die Öffentlichkeit zur Stellungnahme zum Umweltbericht als Teil der Begründung des Planentwurfs aufgefordert. In der UVP ist vor der Zulassung eine zusammenfassende Darstellung (§§ 11 UVPG) und die Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 12 UVPG) durch die zuständige Behörde zu erstellen. Sie sind Bestandteil des künftigen abschließenden Bescheides über das Vorhaben und daher durch Rechtsmittel angreifbar. Die Ergebnisse der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sind in der Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans zu berücksichtigen und der Bekanntmachung ist eine Erklärung beizufügen, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden (§§ 6 und 10 BauGB).

Nach Abschluss der Planung ist bei der Strategischen Umweltprüfung sowie bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren bei Prognoseunsicherheiten die Nennung von Maßnahmen zum Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen verpflichtend.

Ausdrücklich zu betonen ist dabei der präventive Charakter der Umweltprüfungen, der bereits den Beginn der Planungsphase prägt, und nicht die in den Denkmalschutzgesetzen verankerte Gefahrenabwehr. Die unterschiedliche Zielrichtung – Gefahrenabwehr statt Vorsorge – führt leider in der denkmalpflegerischen Praxis häufig dazu, sich in die Planung erst zu einem späteren Zeitpunkt einzuschalten oder einen nicht ausreichenden Untersuchungsumfang zu formulieren – eine Vorgehensweise, die Verluste der denkmalpflegerischen und kulturlandschaftlichen Substanz oder die Zerstörung



archäologischer Befunde und Funde mit sich bringen kann. Gleichfalls ist es unangemessen und in keiner Weise rechtskonform, ausschließlich formell geschützte Kulturdenkmäler in die Betrachtung/Bewertung im Rahmen der Umweltprüfungen einzustellen.

Zentrales Ziel der Umweltprüfungen ist es, durch frühzeitige Beteiligung von Fachleuten die Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu vermeiden oder zu vermindern oder – soweit überhaupt möglich – auszugleichen (§ 6 Abs. 3,2 UVPG). Hierzu ist eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege, Kulturarbeit, Umweltschutz und Raumordnung erforderlich. Diese Zusammenarbeit wird im Rahmen der Umweltprüfungen – betrachtet man sie als Koordinierungsinstrumente – für den Verwaltungsablauf erzielt.

Europäische Grundsätze zum kulturellen Erbe in den Umweltprüfungen

Die nachfolgenden Grundsätze bieten einen Rahmen für eine fundierte, nachvollziehbare und angemessene Berücksichtigung des kulturellen Erbes in den Umweltprüfungen. Sie sind Ergebnis des bereits erwähnten Projektes „Planarch 2“.*



- Es sind alle Aspekte des Kulturellen Erbes zu berücksichtigen.
- Die Berücksichtigung des Kulturellen Erbes ist in allen Phasen der UVP, vom Screening bis zur Abwägung/Entscheidung, sicherzustellen.
- Alle Auswirkungen eines Vorhabens sind klar und detailliert zu beschreiben, um nachvollziehbar erkennen zu können, welche Effekte das Kulturelle Erbe betreffen.
- Es ist ein angemessenes großes Untersuchungsgebiet festzulegen, um das kulturelle Erbe und die möglichen Auswirkungen darauf nachvollziehen zu können.
- Alle Erhebungen und Untersuchungen des Kulturellen Erbes sind mit einem hohen fachlichen Standard durchzuführen, um ein Verständnis der charakteristischen Eigenart und der Bedeutung des Schutzgutes zu gewährleisten; erst auf dieser Grundlage können Entscheidungen getroffen werden.
- Alle nachteiligen oder auch positiven erheblichen Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe sind zu beschreiben, einschließlich der direkten, indirekten, temporären, permanenten und kumulativen Effekte.
- Alle Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe sind hinsichtlich ihrer Relevanz, das heißt in Bezug auf ihren spezifischen Wert und mögliche Veränderungen zu bewerten. Die entsprechenden internationalen und nationalen Vorgaben (Gesetze, Konventionen und Verwaltungsvorschriften) sind anzuwenden, um die Bedeutung des Kulturellen Erbes herauszustellen und sein Gewicht in der Abwägung entsprechend zu untermauern.
- Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe sind unter Berücksichtigung von Planungsalternativen – einschließlich der Null-Variante – zu prüfen.
- Die verschiedenen sich bietenden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen, einschließlich der Anpassung des Planungsentwurfs, sind zu prüfen. Mit unvorhergesehenen Auswirkungen während der Maßnahmenumsetzung ist immer zu rechnen. Neben realistischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auch geeignete Maßnahmen zur Erforschung und Dokumentation Gegenstand der Planung; nicht nur in diesem Zusammenhang ist ein qualifiziertes Monitoring erforderlich. Alle im Konsultations- und Planungsprozess vereinbarten Maßnahmen sind mit einer Aussage zur Verantwortlichkeit im Hinblick auf die Umsetzung zu dokumentieren.
- Die Aussagen das Kulturelle Erbe betreffend sind in der UVP auch für Nichtspezialisten deutlich und verständlich zu formulieren und nachvollziehbar zu dokumentieren.

* H. Fischer, R. Graafen, D. König (Hrsg.): Kulturelles Erbe und Umweltverträglichkeitsprüfung (= Koblenzer Geographisches Kolloquium, 28. Jg.), Koblenz 2006, S. 117–120.

Europäisches und nationales Recht

Die Umweltprüfungen sind geregelt durch europäisches und nationales Recht. Darüber hinaus bieten weitere Rechtsnormen aufgrund eigener Begriffsbestimmungen und unterschiedlicher inhaltlicher Schwerpunkte spezifische Maßstäbe, Normen und vor allem Handlungsanweisungen im Umgang mit dem Kulturellen Erbe, die im Rahmen der Umweltprüfungen zu berücksichtigen und zu befolgen sind.

Den verschiedenen Konventionen des Europarates sowie den Chartas von ICOMOS zum archäologi-

schen (*Lausanne, Malta*), architektonischen-städtebaulichen (*Venedig, Washington und Florenz*) und landschaftlichen Erbe (*Florenz*) liegt eine inhaltliche Dreigliederung des Kulturellen Erbes zugrunde.

Folgende europäische Konventionen und Chartas bieten Hinweise zur Begriffsbestimmung zum Kulturellen Erbe und sind innerhalb der Umweltprüfungen zu berücksichtigen. Sie haben zum Teil Charakter von Rechtsnormen, sind aber meist fachliche Handlungsanweisungen und Empfehlungen, die allerdings international erarbeitete Fachsichten darstellen.

In der deutschen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz, Naturschutz-, Landesplanungs-, Denkmalgesetze der

- Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche), 1964, Fassung 1989 (*Charta von Venedig*);
Art. 6 besagt, dass zur Erhaltung eines Denkmals die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens gehört. Die vorhandene überlieferte Umgebung ist zu erhalten. In Art. 5 wird die gesellschaftliche Bedeutung der Denkmäler hervorgehoben und es werden die Grenzen durch Nutzungsänderung bedingter Eingriffe innerhalb der Struktur und der Gestalt von Denkmälern festgelegt. Nach Art. 14 sollen Denkmalbereiche Gegenstand besonderer Sorge sein, um deren Integrität zu bewahren und zu sichern.
- Charta der historischen Gärten von 1981 (*Charta von Florenz*);
Art. 14 formuliert, dass historische Gärten in angemessener Umgebung erhalten werden müssen. Jede Veränderung im Umfeld, die das ökologische Gleichgewicht gefährdet, muss verboten werden. Das gilt für sämtliche Infrastruktureinrichtungen innerhalb oder außerhalb der Gärten (Kanalisation, Bewässerungssysteme, Straßen, Autostellplätze, Einfriedungen, Einrichtungen zur Beaufsichtigung oder zur Bewirtschaftung des Geländes usw.).
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas von 1985 (*Konvention von Granada*);
Nach Artikel 10 verpflichtet sich jede Vertragspar-

tei eine integrierte Politik der Kulturwahrung zu betreiben, die den Schutz des baugeschichtlichen Erbes als ein wesentliches Ziel der Raum- und Stadtplanung enthält und Gewähr bietet, dass dieser Forderung sowohl bei der Erstellung von Plänen als auch bei Genehmigungsverfahren nachgekommen wird. Gleichfalls ist jede Partei verpflichtet, die Erhaltung, Belebung und Wertschätzung des baugeschichtlichen Erbes zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Kultur-, Umwelt- und Planungspolitik zu machen.

- Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten von 1987 (*Charta von Washington*)
- Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes von 1989 (*Charta von Lausanne*)
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992 (*Konvention von Malta*), revidiert;
Das Übereinkommen wurde am 9. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2709) in Deutschland durch Bundesgesetz umgesetzt. Im Artikel 5 (Integrierte Erhaltung des archäologischen Erbes) verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Raumordnungspolitik, die Strategien zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Stätten von archäologischem Interesse enthält.
- Europäische Landschaftskonvention (Florenz), 2000;

Art. 3 formuliert als Ziele dieses Übereinkommens die Förderung von Landschaftsschutz, -pflege und -planung sowie die Organisation der europäischen Zusammenarbeit in Landschaftsfragen. Die Konvention gilt sowohl für gewöhnliche als auch für außergewöhnliche Landschaften. Sie soll alle Teile des europäischen Gebietes abdecken, von den kultivierten oder natürlichen ländlichen Gebieten bis hin zu den städtischen Gebieten und deren Umgebung. Sie beschränkt sich weder auf kulturelle oder künstliche noch auf natürliche Aspekte der Landschaft. Im Grundverständnis der Konvention ist die geschichtliche Perspektive der Entwicklung einbezogen. Die heutige Landschaft ist das Ergebnis eines Prozesses von Mensch und Natur. Die Konvention setzt einen Akzent auf die Wahrnehmung und die Beteiligung der Bevölkerung in Bewertungs- und Planungsfragen in der sich ändernden Erscheinung von Landschaft. Sie betont, wie wichtig es ist, die öffentliche Aufmerksamkeit hier zu erhöhen. Weiterhin sollen die erfassten und bewerteten Landschaften mit *Qualitätszielen* für die zukünftige Planung versehen werden (Art. 6, D. Landschaftsqualitätsziele). Dies gilt auch für grenzüberschreitende Landschaften und europäische Wertesysteme.

- UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998/

Århus-Konvention. ECE/ECP/43; Bundesgesetzblatt/BGBl. 2006 II S. 1251.

- Framework Convention on the Value of Cultural Heritage for Society 2005 (Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft – Konvention von Faro); Nach Artikel 8a sollen alle Strategien (Pläne und Politiken) zur wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Entwicklung und die Bauleitpläne auf Verträglichkeitsprüfungen für das Kulturelle Erbe zurückgreifen und sollen – soweit erforderlich – im Anschluss Verminderungsmaßnahmen dargestellt werden.
- Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt (Leipzig 24. März 2007); Die Leipzig-Charta fordert ausdrücklich eine integrierte Stadtentwicklungspolitik. Die Staaten der EU und ihre Städte sollen ihren Einfluss insbesondere zur Bewahrung des baukulturellen Erbes geltend machen. Historische Gebäude und deren Werte müssen erhalten bleiben.
- UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt 1972; Die genannte Konvention gilt nur für Objekte der Welterbeliste. Sie ist innerstaatlich für alle Welterbestätten in Deutschland rechtswirksam (Einzelobjekte, Gebiete/Ensembles und Weltkulturerbelandschaften).

Länder) gibt es gleichfalls eindeutige Ansätze zu einem behutsamen Umgang mit dem kulturellen Erbe (Beispiele ab S. 15, die Aufzählung ist nicht abschließend). Teilweise handelt es sich um Pflichten mit Verfassungsrang (z.B. Art. 18 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung), entsprechend welcher

das Land und die Gemeinden Kultur und Denkmäler schützen, pflegen und fördern müssen. Zentrale Anliegen sind Schutz und Pflege durch eine verträgliche Nutzung und Bewirtschaftung sowie eine Weiterentwicklung unter Berücksichtigung historischer Dimensionen und Strukturen. Darüber hinaus stellen die Belange der Denkmalpflege Aspekte des öffentlichen Interesses bzw. des Wohls der Allgemeinheit dar, die über entsprechende Generalklauseln in fachgesetzliche Abwägungsentscheidungen – etwa Planfeststellungen – eingestellt werden müssen. In der nachstehenden Tabelle werden beispielhaft einige dieser Regelungen zitiert.



Gesetzliche Vorgaben zum kulturellen Erbe	Quelle
<p>Denkmalschutz und Denkmalpflege</p> <p>„Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.“</p> <p>„Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. ...“</p>	<p>§ 1 Abs. 1 DSchG NRW vom 11. März 1980, zuletzt geändert am 16.7.2013</p> <p>§ 1 Abs. 3 DSchG NRW vom 11. März 1980, zuletzt geändert am 16.7.2013</p>
<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>„Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen dass [...] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“</p> <p>„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ...“</p> <p>„Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 7.8.2013</p> <p>§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 7.8.2013</p> <p>§ 28 Abs. 2 BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 7.8.2013</p>
<p>Raumordnung</p> <p>„Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere: 5. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.“</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert 31.7.2009</p>

Gesetzliche Vorgaben zum kulturellen Erbe	Quelle
<p>Städtebau</p> <p>„Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, [...] die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“</p> <p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] 5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.“</p> <p>„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen [...]. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...] 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“</p>	<p>§ 1 Abs. 5 BauGB vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 11. 6. 2013</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr.5 BauGB vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 11. 6. 2013</p> <p>§ 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 5 BauGB vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 11. 6. 2013</p>
<p>Immissionsschutz</p> <p>„Zweck des Gesetzes ist es, ... Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p>	<p>§ 1 BlmschG vom 26. September 2002, zuletzt geändert am 2. 7. 2013</p>
<p>Fernstraßenbau</p> <p>„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“</p>	<p>§ 17 Satz 2 FStrG vom 28. Juni 2007, zuletzt geändert am 31. 5. 2013</p>
<p>Gewässerausbau</p> <p>„Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn 1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte [...] nicht zu erwarten ist und 2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.“</p>	<p>§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 7. 8. 2013</p>
<p>Bergbau</p> <p>„In anderen Fällen als denen des Absatzes 1 und des § 15 kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.“</p>	<p>§ 48 Abs. 2 BBergG vom 13. August 1980, zuletzt geändert am 7. 8. 2013</p>

Begriffsbestimmungen

Eine wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung der Situation des Kulturellen Erbes im Planungsalltag besteht darin, dass sich alle Beteiligten an Planungsverfahren und Entscheidungsprozessen auf die gleichen Begriffsdefinitionen beziehen, weshalb diese im Folgenden formuliert werden sollen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Durch die europäische Richtlinie 85/337/EG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, abgelöst durch die RL 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011, wurde schon frühzeitig der Rahmen für die Berücksichtigung von Kulturgütern bei prüfungspflichtigen Vorhaben festgelegt. Zu den Schutzgütern der UVP, für die geprüft wird, ob und wie sich das Vorhaben auswirkt, zählen:

- Mensch, Fauna und Flora
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie
- Sachgüter und kulturelles Erbe. Außerdem müssen die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander untersucht und bewertet werden. Die UVP schließt ausdrücklich das Kulturelle Erbe als Schutzgut ein, unter das neben dem baukulturellen und bauhistorischen Erbe auch historische Kulturlandschaften, ihre Teile oder einzelne Elemente fallen.

Strategische Umweltprüfung bestimmter Pläne und Programme (SUP)

In der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 ist die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung) verpflichtend vorgeschrieben. Ziel ist, im Hinblick

auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen der genannten Art frühzeitig einbezogen werden (Art. 1 SUP-Richtlinie). Die SUP-Richtlinie ergänzt dabei die bisher vorhandenen Instrumente der Umweltfolgenabschätzung wie etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturverträglichkeitsprüfung (92/43/EWG), Ex-ante-Bewertung (93/2081/EWG) und EMAS (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009): Mit den neuen Instrumenten der Europäischen Union für die Umweltfolgenabschätzung wird nunmehr die schon seit Jahrzehnten geforderte Durchsetzung der Integration des Konzeptes „Landschaft“ und des Kulturellen Erbes in die Umweltgestaltungsinstrumente Europas ermöglicht und umgesetzt.

Hintergrund ist u.a. der Gedanke, dass im Hinblick auf umweltverträglichere Alternativen zu Projekten insbesondere kumulative und synergetische Umweltwirkungen besser auf einer strategischen Planungsebene definiert und beschrieben werden können. Die Betrachtungsebene der gesamträumlichen Planung ist der geeignete Ort, um Umweltvorsorge ins Werk zu setzen, ansonsten können auf Projektebene lediglich die gravierendsten Umweltfolgen abgemildert werden.





Umwelt

Im Sinne des UVP-Gesetzes umfasst der Umweltbegriff sowohl natürliche als auch anthropogene Faktoren und bezieht sich damit auf das menschliche Handeln und dessen konkrete Wirkungen auf die Landschaft. Menschliches Handeln hat die heutigen Kulturgüter geschaffen. Sie sind somit ein wichtiger integraler Bestandteil der Umwelt.

Kulturgüter / Kulturelles Erbe

Bei der Umsetzung der EG-Richtlinie zur UVP in nationales Recht hat die Bundesregierung den Begriff „Kulturelles Erbe“ durch den Begriff „Kulturgüter“ ersetzt. Hiermit beabsichtigte man eine sprachliche Klarstellung, die immaterielle geistige Schöpfungen, z. B. der Literatur oder Musik, ausschließen sollte. Damit war an einen Umweltbegriff gedacht, der ausschließlich auf die Untersuchung direkter oder indirekter physikalischer, chemischer oder biologischer Einflüsse der Vorhaben gerichtet war. Kulturgüter sind trotzdem nicht alleine auf Sachen im Sinne von § 90 BGB („Sachen im Sinne des Gesetzes sind körperliche Gegenstände“) beschränkt, sondern schließen durchaus immaterielle Aspekte wie z. B. Sichtbeziehungen oder räumlich bezogene Traditionen und Bräuche mit ein (vgl. Übereinkommen zur Bewah-

rung des immateriellen Kulturerbes der UNESCO, Paris, den 17. Oktober 2003).

Da es sich bei den Umweltprüfungen im Wesentlichen um raumbezogene Prüfungen handelt, ist für diesen Aspekt eine handhabbare Lösung zu finden, d. h. ein Kulturgut muss räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren sein. Kulturgüter werden daher wie folgt definiert:

Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten (Ensembles), einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften. Ebenfalls sind Phänomene, die von volks-, landes- sowie heimatkundlichem Interesse sind und Raumbezug haben, z. B. Pilgerwege, Schlachtfelder, Richtstätten, Tanzplätze etc. von dem Begriff abgedeckt. Der Begriff erfasst zudem wie z. B. das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens.

Innerhalb der Umweltprüfungen gliedert sich das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ gemäß europäischem Verständnis in:

- archäologisches Erbe,
- bau- und kunsthistorisches Erbe (inkl. der historischen Garten- und Parkanlagen) sowie
- landschaftliches Erbe.

Die Begutachtung dieser unterschiedlichen Güter bedarf trotz zahlreicher inhaltlicher Überschneidungen notwendigerweise einer jeweils eigenen Methodik und daher auch einer gesonderten Bearbeitung, wie dies nachfolgend erläutert wird. Gleichwohl müssen die Ergebnisse zusammenfassend in der Umweltprüfung gemeinsam dargestellt werden.

Ein Defizit in den Verfahren stellt bislang der Umgang mit dem landschaftlichen Erbe dar, da die Berücksichtigung dieses Belangs von den beteiligten Behörden am wenigsten eingefordert wird. Die nachfolgende Definition des Begriffs der (historischen) Kulturlandschaft wurde von der Kultusministerkonferenz in der Sitzung am 25./26. September 2003 vorgelegt:

„Die **Kulturlandschaft** ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft.

Die **historische Kulturlandschaft** ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, bauhistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also

aus einer abgeschlossenen Geschichteperiode stammen.

Die historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann eine eigene Wertigkeit im Sinn einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substantiell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zumisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen, aber ein Kulturelles Erbe darstellen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld, also der materielle und assoziative Wirkungsbezugsraum einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmäler.“

Es handelt sich bei dem zu untersuchenden Kulturellen Erbe um Zeugnisse, Befunde und Denkmäler abgeschlossener Prozesse, die als Quellen einer historischen Aussage zu betrachten sind. Lediglich die Interpretation, die wir oder zukünftige Generationen von der Vergangenheit vornehmen, unterliegt einer fortwährenden variierenden Gewichtung und damit Veränderung. Diese Erkenntnisprozesse basieren auf den unveränderlichen, auch durch die Umweltprüfungen zu schützenden Quellen.



Informationsquellen für die Bestandsaufnahme

Da es in der Bundesrepublik bzw. in der Bundesländern noch kein vollständiges Kulturgüter-Informationssystem gibt, müssen für jede Umweltprüfung die Kulturgüter in mehreren Schritten erfasst werden. Bei der Bestandserfassung sind vor allem zu berücksichtigen:

- Historisch bedeutsame Kulturlandschaften;
- Kultur- und Naturdenkmäler;
- archäologisch und paläontologisch bedeutsame Flächen;
- historische Orts- und Stadtkerne;
- sonstige kulturhistorisch und/oder heimatkundlich bedeutsame Bereiche, Orte und Objekte (dazu gehören auch historische Freiraumelemente, wie z.B. historische Gärten und Parks);
- historische Landnutzungs- und Bewirtschaftungsformen;
- Sicht- und Wegebeziehungen.

Die Bestandserfassung gründet sich auf verschiedenen Quellen. Die Bearbeitung der Quellen erfolgt nach wissenschaftlichen Methoden. Die Nennung der Quellen der Erkenntnisse ist notwendig, um die Aussagen zu objektivieren. Als mögliche Quellen kommen die nachfolgend Genannten in Frage:



Fachinstitutionen und -behörden

Denkmalschutzbehörden

Den für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege (Bau- und Kunstdenkmalpflege) und Bodendenkmalpflege (Archäologie) zuständigen Behörden obliegt die Benennung der nach den unterschiedlichen Definitionen der Landesdenkmalschutzgesetzten geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmäler. Sie sind in der Regel auch Träger öffentlicher Belange. Von diesen oder den nachstehend genannten Fachinstitutionen sind auch die speziellen Kriterien zur Beschreibung der Schutzwürdigkeit zu benennen. Diese Fachbehörden sind sehr unterschiedlich organisiert. Neben Ämtern mit örtlicher Zuständigkeit auf Gemeinde- oder Kreisebene gibt es in einigen Bundesländern auch Landesämter.

Denkmalfachämter

Neben den Landesämtern für Denkmalpflege haben andere Bundesländer Fachämter eingerichtet, die die Denkmalschutzbehörden fachlich beraten und unterstützen. Eine Kontaktaufnahme ist notwendig, da über die formale Denkmalschutzbeteiligung hinaus vielfältige Informationen zu Kulturgütern bei den häufig wissenschaftlich arbeitenden Institutionen erfragt werden können. Auch diese Ämter sind in der Regel Träger öffentlicher Belange.

Naturschutzbehörden

Vielfach liegen bei diesen Behörden umfangreiche Unterlagen vor. Häufig sind Elemente, Strukturen oder Landschaftsteile unter primär ökologischen Merkmalen als Lebensräume oder Kriterien des Landschaftsbildes „abgelegt“, enthalten oft jedoch auch Aussagen, die für die Bearbeitung des Schutzgutes „Kulturgut“ von Bedeutung sein können. Die Tatsache, dass es sich bei einem großen Prozentsatz der schützenswerten Biotope um vom Menschen gestaltete und beeinflusste Flächen handelt, zeigt, dass diese u.U. auch als Kulturgüter von Belang und damit in den Verfahren zu berücksichtigen

sind. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz kann die Festsetzung von Naturschutzgebieten auch aus „landeskundlicher“ Sicht erfolgen. Für Landschaftsschutzgebiete kann ein Schutzgrund die „besondere kulturhistorische Bedeutung“ der Landschaft sein. Der Blick in die den Planungsraum betreffende Schutzverordnungen bzw. Landschaftspläne gibt hierzu Auskunft.

Weitere Fachbehörden

Viele Fachbehörden haben unter ihrem jeweiligen fachspezifischem Blickwinkel auch kulturhistorische Erkenntnisse gesammelt, erforscht und dokumentiert wie z. B. Forst- und Landwirtschaftsbehörden, Gartenämter, Wasserbehörden und -verbände, Berg- oder Flurbereinigungsbehörden. Je nach Aufgabenstellung der Umweltprüfung bzw. der Prägung des entsprechenden Landschaftsausschnitts ist eine gezielte Recherche notwendig.

Institutionen der Heimatpflege und Landeskunde

Soweit dieser Bereich institutionell organisiert ist (z. B. Heimatpflege in Bayern), ist eine Nachforschung bei den entsprechenden Institutionen erforderlich, da hier viele raumbezogene Informationen vorliegen und die Vermittlung an örtliche Vereine, Verbände oder Einzelpersonen möglich ist. Insbesondere im Bereich der volkskundlichen und landeskundlichen Kulturgüter bestehen bisher große Defizite hinsichtlich deren Beachtung bei Fachplanungen. Aufgrund der identifikationsfördernden Bedeutung darf dieser Bereich jedoch nicht vernachlässigt werden.

Vorhandene Planungen und Bestandsaufnahmen

In vielen Bundesländern werden Denkmaltopographien oder denkmalpflegerische Zielplanungen bzw. Denkmalpflegepläne erarbeitet, die die Bau- und Kunstdenkmäler speziell aufbereitet präsentieren, in Einzelfällen auch die archäologischen Denk-



mäler. Die bisher vorliegenden räumlich bezogenen Fachplanungen haben in sehr unterschiedlichem Maße die Kulturgüter berücksichtigt. Im Bereich der Landschafts- und Grünordnungsplanung sind oft einzelne Elemente oder Strukturen – jedoch meist unsystematisch – erfasst worden. Auch die Biotopkataster der Naturschutz- und Landschaftsbehörden können Hinweise enthalten. Oft liegen lokale Gutachten/ Untersuchungen vor, die in anderen Zusammenhängen erarbeitet wurden. Im Rahmen der nordrhein-westfälischen Landesplanung haben z. B. die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ein umfassendes Gutachten zu den Kulturlandschaften und zum Kulturellen Erbe dieses Bundeslandes vorgelegt; in jüngster Zeit werden auch Gutachten für die Regionalplanung erarbeitet.

Literatur

Der thematische Einstieg ist häufig über Literatur möglich, die jeweils vor Ort erschlossen werden kann. Die meisten (auch kleineren lokalen Büchereien) sammeln entsprechende Sachgebiete,

teilweise auch Bibliographien (Heimatgeschichte, -kunde, Ortsgeschichte, lokale geographische oder naturkundliche Schriften, Baugeschichte). Für jedes Bundesland und auch Teilgebiete und größere Orte liegen mittlerweile Landes- und Regionalbibliographien vor, so erschließt z. B. die NRW-Bibliographie online einen großen Teil der Regional- und Ortsliteratur des Bundeslandes seit 1982. Auf der Basis dieser Ersterkundung sind vertiefende Literaturstudien in



Fachbibliotheken möglich. Oft können gezielte Hinweise vor Ort erlangt werden. Hier empfehlen sich neben den Bibliotheken der Fachinstitutionen die Hochschulbibliotheken.

Archive, Kartenquellen

Die zuständigen örtlichen Archive sind eine wichtige Anlaufstelle (Gemeinde-, Stadt-, Kreisarchive), um geeignetes Archivmaterial zu benennen, Kontakte zu ortskundigen Personen zu vermitteln und weitergehende lohnende Quellen zu empfehlen, zunehmend auch digital.

Die zuständigen Katasterbehörden haben meist eigene Kartensammlungen oder können auf überregionale Archive verweisen, wo Kartenmaterial vorhanden ist (z. B. Staats- und Landesarchive). Die Erschließung von topographischen Kartenquellen ist über die Landesvermessungsämter möglich, die die früheren flächendeckenden kartographischen Erfassungen (Landesaufnahmen des frühen 19. Jahrhunderts), die topographischen Karten in ihren Zeitschnitten bis heute sowie frühe Luftbildaufnahmen aus der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts aufbewahren und erschließen.

Der Kartenvergleich ist ein wichtiges Hilfsmittel, um Elemente und Strukturen der Kulturlandschaft zu verorten, den Landschaftswandel zu erfassen und somit erhaltene Relikte zu benennen. Die Erarbeitung von Zeitschnittkarten und Landschaftswandelkarten sind Möglichkeiten, diese historischen Kartengrundlagen systematisch zu erschließen und auszuwerten.

Kontakte mit örtlichen Heimatforschern bzw. -vereinen

Solche Kontakte sind wichtig, da viele Heimatforscher eine detaillierte Ortskenntnis über längere Zeiträume hinweg besitzen. Außerdem sind vielfach Kenntnisse über Bräuche und Traditionen vorhanden. Diese Informationen lassen sich systematisch erfragen.

Bestandserfassung für einen Fachbeitrag Kulturgüter

Im Idealfall sollten die Erhebungen und Erfassungen zum Kulturellen Erbe in einem eigenen Fach- oder Planungsbeitrag gutachterlich dargestellt und zusammengefasst werden. Der Fachbeitrag setzt sich bei den Kulturgütern aus drei Objektgruppen zusammen, die jeweils aus methodischen Gründen separate Bearbeitungen erfordern, aber in einem gemeinsamen Fachbeitrag zusammengefasst werden müssen. Das Schutzgut geht dabei häufig über die Ebene der Objekte hinaus. Der gemeinsame integrative und vernetzende Begriff hierfür ist „*historische Kulturlandschaft*“ einerseits als räumliche Bezugsebene der Denkmäler und kulturhistorisch bedeutsamer Elemente und andererseits als eigenes Kulturelles Erbe. Es muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass das *Kulturelle Erbe* innerhalb der Umweltprüfungen interdisziplinär untersucht werden sollte. Es kommt dabei das gemeinsame Verständnis von einer durch den Menschen geprägten Kulturlandschaft zum Ausdruck, in der sich die naturräumlichen Faktoren im Wechselspiel und unter dem Einfluss des Menschen gegenseitig bedingen und vor allem durchdringen. In diesem engen Beziehungsgefüge haben sich persistente, d.h. in der Vergangenheit entstandene und bis heute raumwirksame, für bestimmte Epochen charakteristische Kulturelemente herausgebildet oder wurden vom Menschen bewusst geformt. In ihrer Einheit prägen die vereinzelt Elemente das Landschaftsbild und fügen sich in der Kulturlandschaft funktional und historisch zueinander.

Archäologische Kulturgüter und Bodendenkmäler

Zunächst werden die durch Abfrage bei den zuständigen Stellen verfügbaren archäologischen Informationen zusammengestellt, vor Ort überprüft bzw. konkretisiert und planungsverwertbar aufgearbeitet (Schritt 1: Grundlagenermittlung, s. unten).

Die Ermittlung muss auch für nach dem jeweiligen Landesrecht gesetzlich nicht erfasste Bodendenkmäler erfolgen, da auch diese nach dem bundesrechtlichen Begriff des Kulturguts in die Umweltprüfung, die Abwägung und Entscheidung einzubeziehen sind (siehe z.B. OVG Münster, Beschl. v. 20.3.2002 – 20B 262/02; VG Düsseldorf, Urt. v.

30.3.2006 – 4 K 4265/04 – NRWE; VG Düsseldorf, Urt. v. 30.10.2003 – 4K 61/01 – NRWE).

Auf der Grundlage dieser Daten wird im Rahmen eines Besprechungstermins ein Anforderungsprofil zur Festlegung der erforderlichen Erkundungsmaßnahmen aufgestellt. In der Regel wird zur Überprüfung der Entscheidungserheblichkeit bzw. Konkretisierung der bereits ermittelten Grundlagen eine Geländeerhebung notwendig sein (Schritt 2: Geländeerhebung, s. S. 24f.).

Aus der durch Geländeerhebungen ergänzten bzw. modifizierten Grundlagenermittlung entsteht der historisch-archäologische Teil des Fachbeitrages, der eine Gesamtbewertung des archäologischen Kulturgutes ermöglicht. Er zeigt mögliche Konflikte zwischen den Belangen der Bodendenkmalpflege und der Planung auf und bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmal-schutzes im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

Grundlagenermittlung

- Ermittlung und Beschreibung bekannter archäologischer Fundstellen und Bodendenkmäler durch Auswertung der Angaben der Fachbehörden (Datenbanken, Denkmallisten, Inventare), der Archivunterlagen und der Literatur.





- Ermittlung und Beschreibung geoarchäologisch relevanter Flächen (Feuchtböden mit guten Erhaltungsbedingungen für Funde und Befunde aus organischem Material, Pollen und pflanzlichen Großresten, fossilführende Schichten) bzw. entsprechender Erwartungsbereiche durch Auswertung der Forschungsergebnisse der Behörden u.a. wissenschaftlicher Institutionen, geologischer und bodenkundlicher Karten, Baugrunduntersuchungsergebnisse u.ä.
- Ermittlung und Beschreibung moderner Störungen des Untergrundes (Altlasten, Kampfmittel, Unterkellerungen, Kies-, Sand-, Lehmentnahmegruben etc.) durch Auswertung der Angaben der Fachbehörden und der relevanten Archivunterlagen und der Literatur.
- Auswertung von Luftbildern im Hinblick auf die Ermittlung bzw. Konkretisierung historischer Anlagen, archäologischer Fundstellen und geoarchäologisch relevanter Flächen bzw. entsprechender Erwartungsbereiche sowie moderner Störungen.
- Überprüfung bzw. Konkretisierung der ermittelten historischen Anlagen und archäologischen Fundstellen bzw. entsprechender Erwartungsbereiche im Gelände auf morphologische Hinweise, moderne Störungen u.ä. mit Dokumentation durch textliche Erläuterungen sowie aussagefähige Fotos und gegebenenfalls Vermessungsskizzen.
- Kartierung der erhobenen Daten (archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler, historische Anlagen, geoarchäologisch relevante Flächen, Störungen bzw. entsprechende Erwartungsbereiche) und der Bodenverhältnisse auf eine Kartengrundlage in möglichst großem Maßstab (auf Projektebene mind. 1:5000, besser auf Flurkarten od. Katasterkarten 1:1000 o.ä.) mit Darstellung

der baulichen Inanspruchnahme, insbesondere der geplanten bauseitigen Bodeneingriffe.

Geländeerhebungen

Die Geländeerhebungen dienen der Überprüfung bzw. Konkretisierung von Prognosen aus der Grundlagenermittlung (Existenz, Ausprägung und Abgrenzung historischer Anlagen, archäologischer Bodendenkmäler, geoarchäologisch relevanter Untergrundbereiche und Störungsflächen bzw. entsprechender Erwartungsbereiche), soweit sie für die Bewertung der Entscheidungserheblichkeit der Bodendenkmäler für das Vorhaben bzw. die Planung von Bedeutung sind.

In Frage kommen insbesondere folgende Verfahren:

- **archäologische Prospektionsmaßnahmen**
durch Begehungen – bei Aussagekraft von Oberflächenbefunden durch repräsentative Klärung des Bodenaufbaus (Geosondagen) – mit Einmessung und Kartierung von Oberflächenbefunden.
- **geoarchäologische Bohrungen**
Hand- oder Kernbohrungen zur Entnahme von Proben
- **geophysikalische Prospektionsmaßnahmen**
Erdwiderstand, Magnetik, Georadar u.ä.
- **archäologische bzw. geoarchäologische Sondageschnitte**
Minibagger oder Großbagger;
etwaige archäologische oder geoarchäologische Befunde und mindestens ein Profil bzw. Profilausschnitt der Sondage sind zu bearbeiten und zu dokumentieren.

Handelt es sich um Feuchtbodensedimente, in denen mit entsprechenden archäobotanischen Funden zu rechnen ist, müssen zur Sicherung dieser Quellen aus den Profilen schichtgetreu Proben bzw. Profilsäulen entnommen werden. Zur Vorbereitung ihrer wissenschaftlichen Analyse müssen organische Großreste ausgeschlämmt und Pollenproben in einem Fachlabor aufbereitet werden. Die Auswertung des Fundbestandes erfolgt durch ein archäo-

botanisches Screening der Proben zur Arten- und Altersbestimmung sowie eine archäologische Interpretation.

Bau- und kunsthistorisches Erbe

Die Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen des bau- und kunsthistorische Erbes lassen sich unter dem räumlichen Aspekt beschreiben als:

- Gebiete, d.h. größere Ortsstrukturen, die dank räumlicher, architektonischer oder regionaltypischer Merkmale als Ganzheit ablesbar sind (z. B. mittelalterlicher Stadtkern, Bahnquartier, Unterdorf, alter Dorfkern, Industrieanlage).
- Ensembles (Gruppen baulicher Anlagen), d.h. historische Anlagen geringerer Größe, die dank räumlich ausgeprägter Wechselbeziehungen der Bauten und dank räumlicher, architekturhistorischer Merkmale als Ganzheit ablesbar sind (z. B. Münsterplatz, Gassenzug, Kirchenbezirk, Mühlenensemble).
- Einzelobjekte

Die Kriterien für die Ausweisung von Gebieten, Ensembles und Einzelobjekte sind historische und räumliche Qualitäten der Bebauung, des Zustandes und ihre Bedeutung (s. S. 32ff.).

Für aus bau- und kunsthistorischer Sicht erhaltenswerte Gebiete und Ensembles mit

- ursprünglicher Substanz (Mehrheit der Bauten und Räume hat historisch die gleiche epochenspezifische oder regionaltypische Prägung) gilt das Ziel, alle Bauten, Anlageteile und Freiräume zu erhalten;
- ursprünglicher Struktur (das historische Gefüge der Räume besteht, wobei die Mehrheit der Bauten ähnliche epochenspezifische oder regionaltypische Merkmale aufweist) gilt die integrale Erhaltung der Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume sowie der für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale
- besonderem, historisch aussagekräftigem Charakter (alte und neue Bauten sind gemischt; Anlagen und Räume mit unterschiedlichen epochenspezifischen oder regionaltypischen Merkmalen) gilt

die Bewahrung des Gleichgewichtes zwischen Alt und Neubauten sowie die integrale Erhaltung der für den Charakter wesentlichen Elemente.

Der herausragende Teil des bau- und kunsthistorischen Erbes einschließlich der historischen Gärten und Parks ist von den Denkmalbehörden erfasst und hier über Listen oder Datenbanken abfragbar. Im zunehmenden Maße beginnen auch die Denkmalämter mit Geographischen Informationssystemen (GIS) zu arbeiten, so dass auch die Lage und der genaue Umfang leicht in die Planunterlagen zu übernehmen sind. Allerdings gehören zum bau- und kunsthistorischen Erbe, wie dargelegt, auch Gebiete und Ensembles und Einzelobjekte, die z. B. wegen fehlender bedeutender historischer oder städtebaulicher Gründe nicht den Rang eines Denkmals erreichen, aber gleichwohl z. B. nach dem BauGB als erhaltenswerte Bausubstanz, bauliche Anlage oder Ortsstruktur in der Untersuchung zu erfassen, darzustellen und im Rahmen der Umweltprüfungen zu berücksichtigen sind. Für diese Objekte können die Denkmalämter gelegentlich auch Anhaltspunkte oder Listen liefern.

Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum, der als Umgebung bei Kulturdenkmälern auch einen gesetzlichen Schutz genießt, wobei auf die Festlegungen im jeweilig gültigen Denkmalschutzgesetz zu achten ist. Diese Umgebungsbereiche variieren nach Baudenkmaltyp und der betreffenden umgebenden Kulturlandschaft. Während z. B. Schlösser mit Park- und Gartenanlagen, Kirchen mit Friedhöfen und Pfarrsprengeln oder Klöster mit umgebenden abhängigen Höfen Zeugnisse einer bewussten historischen räumlichen Entscheidung sind, woraus sich wiederum eine Bewertungsebene hinsichtlich dieses Zeugniswertes ableiten lässt, haben andere Objekte in ihrer Physiognomie oder in der heutigen Funktion einen sich ergebenden räumlichen Umgebungsbereich. So sind z. B. agrartechnische Bauten oder industrie-geschichtliche Denkmäler erst vor dem Hintergrund der Nutzungssysteme mit deren Parzellen oder Infrastruktur nachvollziehbar. Z. B. ist eine Wassermühle mit einem Ober- und Untergraben meist auch mit einem Mühlenteich verbunden, die mit den weiteren technischen Anlagen und dem eigentlichen Mühlengebäude als funktionale Gesamtheit das Kulturgut ausmachen. Eine Verhüttungsanlage wird nur verständlich vor dem Hintergrund der verkehrstechni-



schen Anbindung und der Zulieferung von Erzen und deren Abbaubereichen. Religiöse Kleinerelemente, wie z.B. Wegekreuze oder Bildstöcke, sind eingebettet in Wallfahrtsrouten, Pilgerwege oder in ein historisches Wegegefüge innerhalb einer Landschaft, in der z.B. Kleinerelemente an Wegekreuzungen eine räumliche Wirksamkeit entfalten.

Auch rechtshistorische Denkmäler, wie z.B. Richtstätten oder Grenzmarkierungen, aber auch z.B. Burgen und Herrenhäuser haben eine räumliche Bezugsebene des historischen Rechtsbereiches, der sich heute noch sehr häufig in der Standortbedingtheit nachvollziehen lässt, aber mit der historischen Territorialgeschichte erläutert werden muss. Ähnliches gilt für das zeitgeschichtliche Erbe. Profane Baudenkmäler, z.B. Siedlungsbauten erklären sich aus der historischen Zeitbedingtheit z.B. als Wohnanlage von Fabrikarbeitern, woraus sich die Beziehung zwischen Industriebetrieb, Wohnanlage und Verkehrsanbin-

dung ableiten lässt. Diese räumlichen Funktions- oder Umgebungsbereiche müssen ermittelt und bewertet werden, damit bei Planungsverfahren die jeweiligen Auswirkungen in der Konsequenz auf diese Bereiche abgeschätzt werden können. Zu diesem Komplex zugehörig sind die Sichtachsen und Blickbeziehungen in der Unterscheidung zwischen gartenbautechnischer Gestaltung oder landschaftlicher Inszenierung bis hin zum landschaftsästhetischen Wert von Sichtbeziehungen auf herausragende Baudenkmäler wie z. B. Kirchen.

Diese räumliche Ebene muss in den meisten Fällen erst gutachterlich ermittelt werden, weil sie auch bei den eingetragenen Baudenkmälern in den seltensten Fällen bereits ermittelt und dargestellt worden ist. Daraus ergeben sich folgende methodische Empfehlungen zur Vorgehensweise:

Grundlagenermittlung

- Kartierung bzw. Übernahme der Baudenkmäler im Untersuchungsgebiet.
- Ermittlung der erhaltenswerten Bausubstanz durch Auswertung von amtlichen Listen, falls vorhanden, sowie historischen Karten, Literatur, relevantem Archivmaterial und anderer Planunterlagen, z.B. Ergebnisse von vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der Stadt- und Dorfsanierung, falls vorhanden.
- Eigenständige Ermittlung und Beschreibung historischer Anlagen (Siedlungen, Siedlungsplätze, Gärten und Parks, Brücken, Furten, Mühlen, Wegetrassen, Hohlwege etc.) bzw. entsprechender Erwartungsbereiche (z.B. Wüstungen) durch Auswertung historischer Karten, Pläne und gegebenenfalls Schriftquellen.
- Ermittlung der funktionalen räumlichen Fern- und Umgebungsbeziehungen durch Auswertung historischer Karten, Pläne und gegebenenfalls Schriftquellen.
- Auswertung von Luftbildern im Hinblick auf die Ermittlung bzw. Konkretisierung historischer Anlagen.
- Kartographische Darstellung der erhobenen Daten (Gebiete, Ensembles, Denkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz) auf einer Kartengrundlage in möglichst großem Maßstab (1:5000 auf Projektebene),

falls möglich mit Darstellung der baulichen Inanspruchnahme, insbesondere der geplanten vorhabensbedingten Eingriffe.

Geländeerhebungen

Ergänzende Geländeerhebungen dienen der Überprüfung bzw. Konkretisierung von Ergebnissen der Grundlagenermittlung (Existenz, Ausprägung, Zustand und Abgrenzung historischer Anlagen), soweit sie für die Bewertung der Planung in Bezug auf die Kulturgutbelange von Bedeutung sind, sowie als weiterer wichtiger Arbeitsschritt die Ermittlung und Darstellung der Umgebungsbereiche der Baudenkmäler, der weiteren Kulturgüter sowie die räumlichen Wirkungen.

Folgende einzelne Arbeitsschritte ergeben sich:

- Bestimmung der räumlichen Wirkung und der zum Erhalt der räumlichen Wirkung erforderlichen Umgebung.
Dazu gehören die unmittelbare Objektumgebung sowie die Landschaftswirkung. Die Landschaftswirkung mancher Elemente und Strukturen liegt einerseits auf der ästhetischen Ebene, andererseits auf der Bedeutungsebene z.B. als Rechtssymbol oder als gesetztes Denkmal. Aus kulturlandschaftlicher Sicht ist zu prüfen und zu bewerten, ob diese Wirkung bei der Entstehung des Kulturgutes bewusst herbeigeführt wurde, oder ob erst die heutige Landschaft die sensorielle Dimension erschließt. Beispielsweise haben Kulturlandschaftselemente in offenen, halboffenen (gekammerten) und geschlossenen Landschaftsräumen eine unterschiedliche Ausstrahlung und Wirkung. Ein kleines Objekt wie ein Kreuz mit einem begleitenden Baum erzielt im Offenland eine größere visuelle Wirkung als in einer kleinräumig gegliederten (gekammerten) Parklandschaft, wo die Struktur an sich mehr prägend ist.
- Auch archäologische Stätten bzw. Flächen oder Baudenkmäler haben als Kulturlandschaftselemente in offenen und geschlossenen Landschaften eine unterschiedliche Ausstrahlung und Wirkung. Die Ausstrahlungswirkung ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln.
- Ermittlung der räumlichen Fernbeziehungen

Nota bene: Bei ortsfesten Denkmälern ist die Umgebung nach den Denkmalschutzgesetzen besonders zu berücksichtigen. Der Umgebungsschutz soll zur Sicherung der Ausstrahlungen dienen, die von einem Denkmal aus ästhetischen oder historischen Gründen ausgehen. „Umgebung“ ist danach derjenige Bereich eines Denkmals, innerhalb dessen seine Ausstrahlungen noch wirksam sind und eine Veränderung des vorhandenen tatsächlichen Zustandes diese Ausstrahlungen nachteilig schmälern könnte. Zum noch über den Umgebungsschutz hinausgehenden Schutz der Fernwirkung siehe OVG Koblenz, Urt. v. 7.12.2006 – 1C 10901/06 – EzD 3.2 Nr. 42.

- Ermittlung der Sichtbeziehungen.
Sichtzonen sind Bereiche von ein- oder mehrseitig unbegrenzter Ausdehnung, meist von Bedeutung für den weiträumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft, z.B. Vorder-/Hintergrund, angrenzende Kulturlandschaft, Talhänge, Uferpartien, Flussraum.

Landschaftliches Erbe

Zu den Kulturgütern zählt auch das landschaftliche Erbe, für das sich in der Bundesrepublik der Begriff der Kulturlandschaft etabliert hat. Die Kulturlandschaft umfasst sowohl städtische als auch ländliche Bereiche und setzt ein geschichtliches Verständnis des Raumes voraus. Sie entsteht in einer fortlaufenden Entwicklung, die bis in die Gegenwart andauert und hineinwirkt. Erst das Verständnis für dieses Wirkgefüge ermöglicht es, die eigene Gegenwart zu verstehen und die Zukunft zu gestalten.

Für den Belang „Landschaftliches Erbe“ ist ein integratives Vorgehen notwendig. Die historische Kulturlandschaft lässt sich nicht zerlegen, sondern es kommt darauf an, den ganzheitlichen Charakter als Kulturelles Erbe anzuerkennen. Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass es sich bei historischen Kulturlandschaften überwiegend um nicht denkmalgeschützte Flächen handelt. Oft bestehen jedoch naturschutzrechtliche Schutzausweisungen.

Insbesondere für die Bewertung der historischen Kulturlandschaft sind zudem „landmarks“ auf lokaler und assoziativer Ebene im Sinne der Europäischen Landschaftskonvention von Bedeutung. Es müssen somit auch nicht physisch fassbare Phänomene, wie religiöse, politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ästhetische Wertsysteme, Prozesse, Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, Traditionen, Bräuche usw. berücksichtigt werden, soweit sich diese verorten lassen.

Grundlagenermittlung

Die in den Umweltprüfungen notwendigen landeskundlichen Darstellungen dienen der groben Kontextualisierung der archäologischen, bauhistorischen und kulturlandschaftlichen Substanz sowie Struktur und deren Chronologie. Hierzu wird der Raum in einer zeitlichen Schichtung und methodisch auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes beschrieben. Dabei kann sich die Betrachtungsebene von einer zunächst kleineren, an der lokalen Verwaltungseinheit bzw. am jeweiligen Bundesland orientierten Maßstabsebene auf eine größere Maßstabs- und damit Betrachtungsebene verschieben. Dies kann notwendig werden, da einzelne Objekte ohne diesen Hintergrund nicht verständlich werden

und sie die Betrachtungs- sowie Bewertungsebene „Kulturlandschaft“ nicht erreichen. Erst die Zusammenschau führt zu einer angemessenen Analyse und den sich daraus ableitenden Korridor- und Flächenbewertungen.

Das Bild der heutigen Kulturlandschaft spiegelt gleich einem historischen Längsschnitt das Einwirken des Menschen auf die natürlichen Faktoren wider, ohne dass es unmittelbar möglich ist, die verschiedenen Zeitebenen in einer Landschaft und ihre Bedeutung zu erkennen. Das Ziel der Untersuchung ist daher

- die Identifizierung älterer Kulturlandschaftselemente und davon ausgehend die Beschreibung von Kulturlandschaften in verschiedenen zeitlichen Querschnitten (Querschnittsmethode). Erst von einer solchen Betrachtung ausgehend ist es möglich, den nachfolgenden Schritt auszuführen;
- die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Elemente und verschiedenen Strukturen in ihrer Gesamterscheinung und Vernetzung. Es muss überprüft werden, ob ein Element einen Teil eines größeren Ensembles oder Bereiches darstellt oder für sich steht. Durch die intensiven Veränderungen in der Kulturlandschaft haben viele Elemente ihre Beziehungen zu anderen verloren und sind als Reste solcher Ensembles oder Bereiche zu betrachten.

Geländeerhebungen

Für die Erfassung des landschaftlichen kulturellen Erbes ist eine differenzierte Geländeerhebung unverzichtbar, um die vorgenannten Elemente und Strukturen in ihren Bezügen und in den landschaftlichen Zusammenhängen und Abhängigkeiten beurteilen zu können. Ebenso ergeben sich oft aus dem landschaftlichen Kontext ergänzende Aussagen zu den Ausführungen der Denkmalpflege und der Bodendenkmalpflege. Das landschaftliche Erbe erschließt sich erst aus der Kontextualisierung des einzelnen Elementes im Raum und innerhalb seines historischen Zeugniswertes. D.h. eine Befahrung oder Begehung erfasst die Raumwirksamkeit der Kulturlandschaftselemente. Dazu gehören angrenzende

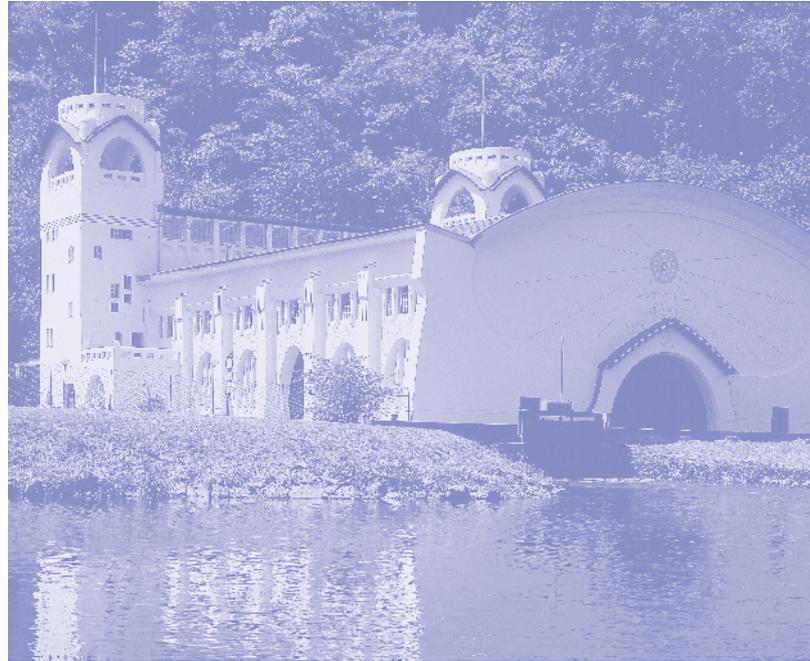


Strukturen, Nutzungen und die Logik der Systeme wie z. B. die Zugehörigkeit zu einem historischen Straßennetz oder einem Siedlungssystem. Häufig reicht ein historischer Bezugszeitpunkt z. B. in Form einer Altkarte und der Vergleich mit dem heutigen kartographischen Erscheinungsbild aus. Durch das „Übereinanderlegen“ der beiden Zeitschnitte lassen sich die „Veränderungen“ und die „Verharrungen“ in der Kulturlandschaft identifizieren. Ein Beispiel sind historische Siedlungs-/Ortskerne und deren heutige Ausdehnung. Mit dieser Vorinformation lässt sich bei der Geländeerhebung feststellen, ob es aus dem historischen Bezugszeitraum der jeweiligen Altkarte heute noch überlieferte Substanz wie z. B. Hofanlagen, Altstraßen oder sonstige Einzelobjekte gibt. Nach der Zusammenführung des Altkartenvergleichs mit den Ergebnissen der Geländeerhebung lässt sich das landschaftliche Erbe in seiner Geschichtlichkeit beschreiben. In vielen Fällen können Erfassungen, die im Rahmen der Landschafts- und Freiraumplanung erarbeitet worden sind und die bereits eine Lokalisierung aufweisen, als Basis genutzt und um kulturlandschaftliche Bedeutungen und Inhalte ergänzt werden.

Zusammenführung der Kulturgüter

Der zusammenfassende Gesamtbericht (Karten und Text) innerhalb der Untersuchung muss die Ergebnisse der Grundlagenermittlungen, der Geländeerhebungen und der geoarchäologischen Auswertungen enthalten. Dieser dient als Grundlage für die abschließende Beurteilung durch die Fachämter in den Umweltprüfungen und als Grundlage für die anschließende Abwägung/Entscheidung. Die vollständige Dokumentation der geplanten Geländemaßnahmen muss den Fachämtern zusammen mit dem Abschlussgutachten zugänglich gemacht werden. Alle Kulturgüter können in drei Gruppen bzw. Typen gegliedert werden. Es sind dies

- Flächenelemente (Wälder, Moorflächen etc.),
- Linienelemente (Alleen, Wege, Deiche etc.) und
- Punktelelemente (einzelne Bauwerke, Grabhügel etc.).



Die Darstellung der geographischen Objekte und ihrer Symbole innerhalb der UVS bzw. des Umweltberichts ist sehr stark vom vorgegeben Maßstab und dieser wiederum vom Stand der Untersuchung abhängig. Dieses Problem der Maßstabsabhängigkeit und damit einhergehender Generalisierung ist bei der Erstellung der Kartenlegende und der Symbolik zu berücksichtigen. Die oben erläuterten methodischen und inhaltlichen Zusammenhänge der archäologischen, bau- und kunsthistorischen und der kulturlandschaftlichen Begutachtung erlauben es, eine gemeinsame Legende für die Karten zum Schutzgut „Kulturgüter“ innerhalb der Umweltprüfungen anzuwenden. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Karten das entscheidende Hilfsmittel zur Bewertung und zum Vergleich mit den anderen Schutzgütern sind, weshalb ihnen eine herausragende Bedeutung zukommt.

Mit dieser beschreibenden Darstellung sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Grundlagen für eine qualifizierte Bewertung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfungen geschaffen, die Grundlage weiterführender Entscheidungen im Umgang mit den Kulturgütern oder Hilfsmittel für den Umgang mit ihren Relikten sind.

LEGENDE

Bestandskarte

KULTURLANDSCHAFT PRÄGENDE STRUKTUREN UND ELEMENTE

- Wälder mit Relikten historischer Bewirtschaftungsformen
 - Nieder- und Hudewälder
 - ...
- Historische Waldstandorte
- Historische lineare Gehölzstrukturen
 - Alleen und Baumreihen
 - Hecken, Wallhecken
 - Ufergehölze
 - ...
- Historische Waldgrenzen
- Historische punktuelle Gehölzelemente
 - Markante Einzelbäume
 - ...
- Kulturlandschaftsprägende Blockflursysteme
- Kulturlandschaftsprägende Streifenflursysteme
- Plaggengesche
- Wölbäcker
- Historische Fließ- / Stillgewässer
 - Entwässerungsgräben
 - Fischteiche
 - ...
- Wasserbaulich geprägte Kulturlandschaftsbereiche
 - Polderlandschaften
 - ...
- ...

HISTORISCHE BEBAUUNGSSTRUKTUREN

- Historische Stadt- und Ortskerne
- ...
- Historische Siedlungsformen
 - Hufensiedlungen
 - ...

ARCHÄOLOGISCHE / HISTORISCHE KULTURLANDSCHAFTSELEMENTE

- Linienlemente**
- Mauer (Landwehr, Limes)
 - Erdwall (Landwehr, Limes)
 - Deich
 - Hohweg
 - historischer Straßenverlauf
 - historischer Wegeverlauf
 - Bohlenweg
 - Bahntrasse

- Punktelemente (Baudenkmale) - oberirdig**
- Kirche
 - Burg
 - Windmühle
 - Historisches Gehöft
 - Burghügel, Motte
 - Grabhügel
 - Großsteingrab
 - Wallanlage / Schanze
 - Kloster
 - Wassermühle
 - Markante Landmarke
 - Ringmauer
 - Wurt
 - Grabhügelfeld
 - Steindenkm., Menhir

- Punktelemente (Bodendenkmale) - unterirdisch**
- Siedlung / Siedlungsfunde
 - Brand- / Urnengrab
 - Körpergrab
 - Hort- / Depotfund
 - Einzelfund
 - Siedlungswüstung
 - Brand- / Urnengräberfeld
 - Körpergräberfeld
 - Siedlungsanzeigende Funde

RÄUMLICH-FUNKTIONALE HISTORISCHE BEZIEHUNGEN

- Sichtbeziehungen
- ...

Nachrichtlich

- Archäologisches Denkmal / Bodendenkmal / Fundstelle
- Grabungsschutzgebiet
- Historische Kulturlandschaft
- Baudenkmal
- Baugruppen, -ensemble

LEGENDE

Bewertungskarte

Archäologisches Erbe

ARCHÄOLOGISCHER ZEUGNISWERT

- Bedeutung**
- Sehr hoch: In der Struktur und der Substanz besonders gut erhalten
 - Hoch: In der Struktur und der Substanz gut erhalten
 - Mittel: In der Struktur und der Substanz erhalten
 - Gering: In der Struktur und der Substanz gering erhalten und überformt
 - Ohne Aussage

ARCHÄOLOGISCHE KULTURLANDSCHAFTEN

- Ortschaft(en), Landschaft o. ä.
- ...

Kulturlandschaftliches Erbe

HISTORISCHER ZEUGNISWERT

- Bedeutung**
- Sehr hoch: In der Struktur und der Substanz besonders gut erhalten
 - Hoch: In der Struktur und der Substanz gut erhalten
 - Mittel: In der Struktur und der Substanz erhalten
 - Gering: In der Struktur und der Substanz gering erhalten und überformt

HISTORISCHE KULTURLANDSCHAFTEN

- Moorkultivierung und Kolonisation des frühen 20. Jhdts.
- Heidekultivierung, ca. 1760
- Geestrandniederung
- ...

Erstelldatum: 04.11.08

©: Büro für historische Stadt- und Landschaftsforschung, Köln und Kelberg
Arcontor, Braunschweig und Berlin
SMEETS + DAMASCHEK.Landschaftsarchitekten BDLA, Erfstadt



LEGENDE

Auswirkungskarte

Archäologisches Erbe

FLÄCHEN-UND FUNKTIONSVERLUSTE

Ausmaß der Auswirkung

- Sehr hoch: Verlust von
• Archäologischen Potenzialflächen mit sehr hoher Bedeutung
- Ortschaft(en), Landschaft o. ä. ...
- Archäologischen Denkmälern, Bodendenkmälern und Fundstellen mit sehr hoher Bedeutung
- Hoch: Verlust von
• Archäologischen Potenzialflächen mit hoher Bedeutung
- ...
- Archäologischen Denkmälern, Bodendenkmälern und Fundstellen mit hoher Bedeutung
- Mittel: Verlust von
• Archäologischen Potenzialflächen mit mittlerer Bedeutung
- ...
- Archäologischen Denkmälern, Bodendenkmälern und Fundstellen mit mittlerer Bedeutung

FUNKTIONSBEEINTRÄCHTIGUNGEN

Ausmaß der Auswirkung

- Sehr hoch: Zerschneidung von archäologischen Potenzialflächen sehr hoher Bedeutung
- Hoch: Zerschneidung von archäologischen Potenzialflächen hoher Bedeutung
- Mittel: Zerschneidung von archäologischen Potenzialflächen mittlerer Bedeutung

Baudenkmale

FLÄCHEN-UND FUNKTIONSVERLUSTE

Ausmaß der Auswirkung

- Sehr hoch: Zerstörung der Umgebungsbereiche von Baudenkmalen
- Hoch: Störung der Umgebungsbereiche von Baudenkmalen

FUNKTIONSBEEINTRÄCHTIGUNGEN

Ausmaß der Auswirkung

- Hoch: Erschütterung der Umgebungsbereiche von Baudenkmalen

TRENNEFFEKTE UND VISUELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Ausmaß der Auswirkung

- Sehr hoch: Zerstörung der Umgebungsbereiche von Baudenkmalen
- Hoch: Störung der Umgebungsbereiche von Baudenkmalen

Kulturlandschaftliches Erbe

FLÄCHEN-UND FUNKTIONSVERLUSTE

Ausmaß der Auswirkung

- Sehr hoch: Zerstörung von Kulturlandschaften und Umgebungsbereichen von Kulturlandschaftselementen sehr hoher Bedeutung
- Moorkultivierung und Kolonisation des frühen 20. Jhdts. Gestrandniederung
- Heidekultivierung, ca. 1760 ...
- Hoch: Zerstörung von Kulturlandschaften und Umgebungsbereichen von Kulturlandschaftselementen hoher Bedeutung
- ...

TRENNEFFEKTE

Ausmaß der Auswirkung

- Sehr hoch: Zerschneidung von Kulturlandschaften und Umgebungsbereichen von Kulturlandschaftselementen sehr hoher Bedeutung
- ...
- Hoch: Zerschneidung von Kulturlandschaften und Umgebungsbereichen von Kulturlandschaftselementen hoher Bedeutung
- ...

KONFLIKTE

- Nr. des Konfliktschwerpunktes (vgl. Text)

WIRKUNGEN UND WIRKZONEN

- Baukörper, Baufeld, Dämme und Einschnitte Wirkzone II: Qualitative Betrachtung der Beeinträchtigung archäologischer Potenzialflächen durch Zerschneidung und im Einzelfall substantzieller Verluste archäologischer Denkmale und Fundstellen durch Zerschneidung in einem Bereich 500 m beidseits der Trasse ab Trassenmitte
- Wirkzone I: Qualitative Betrachtung substantzieller Verluste archäologischer Denkmale und Fundstellen durch Zerschneidung in einem Bereich von 100 m beidseits der Trasse ab Trassenmitte

Grundlageninformationen

ARCHÄOLOGISCHE KULTURLANDSCHAFTEN

- Ortschaft(en), Landschaft o. ä. ...

HISTORISCHE KULTURLANDSCHAFTEN

- Moorkultivierung und Kolonisation des frühen 20. Jhdts. Gestrandniederung
- Heidekultivierung, ca. 1760 ...

NÄCHRICHTLICH

- Archäologisches Denkmal / Bodendenkmal / Fundstelle
- Baudenkmal

Erstelldatum: 04.11.08

©: Büro für historische Stadt- und Landschaftsforschung, Köln und Kelberg
Arcontor, Braunschweig und Berlin
SMEETS + DAMASCHEK Landschaftsarchitekten BDLA, Erfstadt

Bewertung von Kulturgütern

Bei der Bewertung ist ein hohes Maß an Nachvollziehbarkeit der Vergleichs- und Messmethoden erforderlich. Eine größtmögliche Nachvollziehbarkeit kann nur durch eine strikte Trennung von beschreibenden und wertenden Aussagen (Sach- und Wertebene) sowie durch Klarheit über die wertbestimmenden Kriterien erreicht werden.

Zur Ermittlung der Auswirkung eines Vorhabens ist es notwendig, die jeweilige Betroffenheit der einzelnen Kulturgüter zu klären. Die Betroffenheit setzt sich zusammen aus der Bedeutung eines Kulturgutes und dessen von den Wirkungen des Vorhabens abgeleiteter Empfindlichkeit (vgl. S. 35ff.).

Bewertungskriterien

Die nachfolgende Auflistung soll einen Überblick über bewährte Bewertungskriterien geben, wobei diese flexibel und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend angewandt werden sollten.

Historischer Zeugniswert

Der historische Zeugniswert orientiert sich an der Aussagekraft zur Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind. Ein Element ist nicht automatisch um so wertvoller, je älter es ist. Wenn nur Teile oder Bruchstücke mit archäologischen Methoden geborgen werden, so können sie doch von hohem Zeugniswert sein, wenn sonst keine Überlieferung vorhanden ist. Dieser Wert kann sich erhöhen, wenn weitere Erkenntnisse hinzukommen bzw. wenn die Anzahl der Funde zunimmt.

Erhaltungszustand

Aus dem gegenwärtigen Erhaltungszustand des Kulturgutes sowie der Erhaltungssituation in der Landschaft bzw. in den Bodenverhältnissen und der Vollständigkeit eines Objektes lässt sich ein Wert



ableiten. Dieser Wert wird durch den Grad seines formalen äußeren Erhaltungszustandes (ursprünglicher, veränderter, erweiterter, umgestalteter und verfremdeter sowie verfälschter Zustand) und nach dem Grad seiner Funktionalität (Funktionswandel oder -verlust) bestimmt. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert haben können.

Seltenheitswert

Gerade singulär herausragende Objekte oder selten auftretende Strukturen sind oft als sehr bedeutsam anzusehen. Die Maßstabsebene hierfür variiert lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit oder in Bezug auf die Weltebene. Bei der Bestimmung der Seltenheit eines Elementes oder einer Struktur muss sowohl die quantitativ fassbare Zahl als auch die qualitative Bedeutung berücksichtigt werden. Außerdem sind folgende Aspekte zu beachten:

- landesweite oder nur regionale bzw. lokale Verbreitung,
- konzentriertes oder vereinzelt Vorkommen,
- verschiedene Formen (Variationen) bzw. ein Typ,
- singuläres Quellenzeugnis.

Regionaltypischer Wert/ Regionales Identitätsmerkmal

Dieses Bewertungskriterium bezieht sich auf häufig in der jeweiligen Region auftretende Kulturgüter, die in ihrer Gesamtheit und Häufigkeit einen Raum unverwechselbar charakterisieren.

Funktionsbeurteilung

Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis einer Nutzungsgeschichte und die Einzelobjekte sowie Strukturen haben jeweils in ihrer Entstehungsphase eine Funktion erhalten, die entweder bis heute bewahrt ist, oder einen Funktionswandel erfahren hat (z.B. eine Windmühle mit heutiger Gaststättennutzung). Häufig ist die Funktion verloren gegangen und lediglich



die Physiognomie überliefert (z. B. ein Hudewald). Die Funktion sollte erhalten werden, weil sie ein wesentliches Kriterium für die Bedeutung des Kulturgutes ist. Andererseits sind auch die Möglichkeiten für neue Funktionen und Nutzungen zu beurteilen.

Künstlerischer Wert

Dieses Kriterium dient dazu, den Wert einer kunstgeschichtlichen, baukünstlerischen und/oder kunsthandwerklichen Qualität bei der Lösung einer bestimmten Aufgabe, so z. B. einer Bauaufgabe oder bei der Anlage eines Parks, zu bestimmen. Dieses Kriterium ist in Bezug auf das archäologische Schutzgut nur bedingt zu bestimmen, ein künstlerischer Wert findet sich in der Regel nur gelegentlich bei Funden, archäologischen obertägigen Denkmälern oder einer Gruppe von Denkmälern beispielsweise eines Grabhügelfeldes.

Bewertungsrahmen

Die nachstehende Tabelle formuliert einen Vorschlag zur Bewertung des kulturellen Erbes innerhalb der Umweltprüfungen bzw. in den zugehörigen Gutachten. Analog zu den anderen Umweltschutzgütern wird das Kulturelle Erbe beschrieben und auch bewertet. Favorisiert wird eine dreiteilige Bewertungsskala, aber auch andere Skalen sind möglich, so erweitert um eine Stufe 4.

Kulturgüter können durch Denkmal-, Naturschutz- und Baugesetze geschützt sein. Das nordrhein-

westfälische Denkmalschutzgesetz sieht z. B. einen Schutzstatus als Denkmal (Bau und Bodendenkmäler etc.), Denkmalbereich und Grabungsschutzgebiet vor. Darüber hinaus gibt es nach Baurecht erhaltenswerte Bausubstanz. Diese Objekte können durch kommunale Satzungen geschützt sein. In den Naturschutzgesetzen sind für einzelne Objekte die Schutzkategorien „Naturdenkmal“ oder „geschützter Landschaftsbestandteil“ vorgesehen. Gebiete können z. B. als „Natur- oder Landschaftsschutzgebiete“ festgesetzt werden.

Bewertungsmatrix Kulturelles Erbe

Schutzwürdigkeit/ Bedeutung	Flächen/Objekte
sehr hoch in ihrer Substanz mit sehr großem historischen Zeugniswert	<ul style="list-style-type: none"> ● Baudenkmäler ● Denkmalbereiche, Gesamtanlagen, Denkmalschutzgebiete, Denkmalzonen, Ensembles ● Denkmalschutzwürdige Objekte ● Erhaltenswerte Bausubstanz – Historische Gebiete und Ensembles mit sehr hoher kulturhistorischer und/oder heimatkundlicher Bedeutung ● Historische Kulturlandschaften, Elemente, Landnutzungsformen und Kulturlandschaftsstrukturen mit sehr hoher Bedeutung ● Gewässerauenbereiche, Feuchtböden
hoch in Substanz gut erhalten und von großem historischem Zeugniswert	<ul style="list-style-type: none"> ● Potentielle archäologische ortsfeste Bodendenkmäler ● Archäologische Fundstellen mit deutlicher weitergehender Befunderwartung ● Historische Kulturlandschaften, Elemente, Landnutzungsformen und Kulturlandschaftsstrukturen mit hoher Bedeutung ● Gebiete, Ensembles, Objekte mit hoher kulturhistorischer und/oder heimatkundlicher Bedeutung ● Historische Siedlungsränder ● Sicht- und Wegebeziehungen
bedeutend in ihrer Substanz gut und von mittlerem historischem Aussagewert	<ul style="list-style-type: none"> ● potentielle archäologische Befunderwartung z. B. aufgrund einer Häufung von ähnlichen Einzelfunden/Befunden/Plätzen ● Gebiete, Ensembles und Objekte mit kulturhistorischer und/oder heimatkundlicher Bedeutung ● Landschaften mit vereinzelt historischen Kulturlandschaftselementen

Empfindlichkeit und Auswirkungen

Dieses Kapitel dient dazu, Kriterien für die projekt-wirkungsbedingte Empfindlichkeit von Kulturgütern für die UVS bzw. den Umweltbericht zu definieren. Eine Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes durch die Maßnahme direkt oder mittelbar berührt werden. Beeinträchtigungen für Kulturgüter (Betroffenenseite) durch das Vorhaben (Verursacherseite) sind zu erwarten, wenn:

- die Erhaltung der Kulturgüter an ihrem Standort nicht ermöglicht wird,
- die Umgebung, sobald sie bedeutsam für das Erscheinungsbild oder die historische Aussage ist, verändert wird,
- die funktionale Vernetzung von Kulturgütern gestört wird (z.B. Burg und Burgsiedlung),
- die Erlebbarkeit und Erlebnisqualität herabgesetzt werden,
- die Zugänglichkeit verwehrt wird,
- die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden,
- die wissenschaftliche Erforschung verhindert wird.

Es lassen sich also drei Aspekte unterscheiden:

- der substantielle, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind,
- der sensorielle, der sich auf den Erhalt der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht,
- der funktionale, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist, und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Substantielle Betroffenheit

Hier ist zu untersuchen:

- Welche Flächen oder Bestandteile, die selbst Kulturgüter sind bzw. solche aufweisen, werden direkt von dem Vorhaben zerstört?
Neben der direkten Flächeninanspruchnahme, die meist zu dem irreversiblen Verlust eines Kul-



turgutes führt, ist hierbei auch an Teilverluste zu denken. Besonderes Augenmerk ist dabei auf zerschneidende Wirkungen von funktionalen Zusammenhängen bei linienförmigen baulichen Maßnahmen zu legen. Für den Bereich der Archäologie ist dieses auch für die noch unentdeckten Bodendenkmäler von besonderer Bedeutung. Es liegt der Archäologie daran, Überreste der Vergangenheit möglichst unberührt zu lassen und in ihrer überkommenen Situation vor Ort bzw. im Boden zu erhalten.

- Werden die physikalischen, biologischen, chemischen oder klimatischen Bedingungen am Standort so stark verändert, dass dadurch Schäden an Kulturgütern zu befürchten sind?
Hier ist z. B. an Schadstoffe, Staub- oder Rußentwicklung zu denken, die zu einer vorzeitigen Alterung des Materials führt. Bedeutsame Wirkungen eines Vorhabens können auch im klimatischen Bereich liegen. Veränderungen können verursacht werden, die ihrerseits wieder mittel- oder langfristig Schäden verursachen oder zur Zerstörung eines Kulturguts führen.
- Des Weiteren sind Grundwasseränderungen zu beachten, welche die Standfestigkeit von Gebäuden und die Wasserversorgung von belebten Kulturgütern (Feuchteschäden) oder Oberflächengewässern, wie z. B. Mühlengraben, stören, die ebenfalls mittel- und langfristig zur Zerstörung führen können. Ebenso können Beeinträchtigungen für Bodendenkmäler eintreten.

- Als weiteres Beispiel sind Erschütterungen oder Bergsenkungen zu benennen, die Auswirkungen sowohl auf die Gebäude als auch auf deren Ausstattung, wie z. B. Wandgemälde, Stuckdecken oder Verglasungen haben können. Die Standfestigkeit von Mauern oder die Dichtigkeit von Wasseranlagen können beeinträchtigt werden.

Sensorielle Betroffenheit

Hier ist zu unterscheiden:

- Welche Veränderungen treten ein, die die räumliche Wirkung schmälern?
Neben Eingriffen in die Umgebung und die Wirkungsräume der Kulturgüter sind ebenfalls Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und die Maßstäblichkeit zu beachten. Kulturgüter sind häufig eng in Umgebungsbezüge eingebunden. Viele Kulturgüter haben Sichtachsen oder Blickbeziehungen als Wesensmerkmal wie z. B. viele Kirchen, vorgeschichtliche Fürstengräber, Schlösser oder Burgen.
- Welche Veränderung treten ein, die die Erlebbarkeit einschränken?
Die Erlebbarkeit ist, ebenso wie die Zugänglichkeit und die Nutzung, wesentlich für den Erhalt eines Kulturgutes. Generelle Voraussetzung für die Erlebbarkeit ist die Sichtbarkeit eines Kulturgutes. Bei untertägigen Bodenfinden ist aus kultureller Sicht das Wissen um die Örtlichkeit entscheidend. Sie sollte nicht durch Überbauung verloren gehen.
Hier ist auch zu untersuchen wie sich eine optische Beunruhigung durch Licht oder Bewegung, z. B. durch Windkraftanlagen, auf die Erlebbarkeit auswirkt.
Ästhetische Beeinträchtigungen können in Folge von Schadstoffe-, Staub- oder Rußablagerungen an den Kulturgütern entstehen.
- Lärm oder andere akustische Störungen können die Erlebbarkeit in erheblichen Maße einschränken oder den Wert eines Kulturgutes vermindern, wenn Ruhe und Stille Bestandteil eines Kulturgutes sind, wie z. B. bei Klostergärten oder aber auch bei Siedlungen, die schon in ihrer Anlage auf besonders ruhige Standorte hin konzipiert waren.



- Welche Geruchsbelästigungen treten auf?
- Kommt es zu Wirkungen, welche die Assoziationen und Adaptionsmöglichkeiten stören?
Hier könnten Beeinträchtigungen vorkommen, oder durch Überformung die Erfahrbarkeit eines Genius loci in seiner historischen, ideellen und/oder mystischen Dimension nicht mehr gewährleistet sein. Ebenso sind hier Einschränkungen zu betrachten, die sich nachteilig auf das Heimatgefühl und die Identifikationsmöglichkeiten auswirken.
- Wird die Zugänglichkeit eingeschränkt oder für die Zukunft sogar verhindert?
Bei den untertägigen Bodendenkmälern und potentiellen Funden wird in der Regel die Erlebbarkeit keine große Rolle spielen. Es ist jedoch hier auch im Einzelfall zu prüfen, ob nicht z. B. eine Einsehbarkeit und Zugänglichkeit, wie beispielsweise bei der Mikwe auf dem Kölner Rathausplatz, in der Zukunft wünschenswert ist.

Funktionale Betroffenheit

- Werden die Nutzung oder evtl. auch verträgliche Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt oder veranlasst das Projekt eine Änderung der bestehenden verträglichen Nutzung?
So können Lärm oder Geruchsbelästigungen eine Nutzung z. B. als Wohnraum einschränken oder unmöglich machen, was letztlich zur Zerstörung führen kann. Aber auch andere Nutzungen, wie z. B. die landwirtschaftliche Nutzung einer Scheune, können durch ein Projekt, das durch Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche zur Aufgabe der Landwirtschaft an diesem Standort führt, gefährdet oder unmöglich gemacht werden.
- Welche Veränderungen können die wissenschaftliche Erforschung verhindern?
Hier kann z. B. die Zugänglichkeit eine Rolle spielen. Um die archäologische Erforschung nicht zu verhindern, muss in der Regel die wissenschaftliche Grabung dem Baustellenbetrieb zeitlich vorausgehen bzw. beim Bau auf archäologische Funde geachtet werden.
- Weitere Auswirkungen können durch Minderungsmaßnahmen entstehen. So ist z. B. beim



Einbau lärm-dämmender Fenster in erhaltenswerte Bausubstanz im Allgemeinen mit Substanzverlusten zu rechnen, wie etwa bei der Beseitigung der originalen Fenster oder aber auch durch die meist notwendige Neuverankerung der neuen Fenster im Mauerwerk. Andere Schallschutzmaßnahmen, wie Wälle o.ä. können zudem erhebliche Zerschneidungswirkungen oder optische Störungen bei den Kulturgütern auslösen. Ebenso wird bei einer Translozierung mit Substanzverlusten zu rechnen sein.

Das Maß der Beeinträchtigung ist jeweils am Einzelobjekt zu klären. Dabei müssen eventuelle Vorbela-stungen mit einbezogen werden. Auch Verbesserungen für die Kulturgüter sind zu ermitteln, so können z. B. Ortsumgehungen im Ortskern selbst Entlastungen der Kulturgüter nach sich ziehen.

Bewertung von Auswirkungen

In den Umweltprüfungen geht es in erster Linie darum, die Auswirkungen eines Vorhabens oder Plans systematisch und umfassend zu ermitteln und zu bewerten, also die Folgen für die Umwelt abzuschätzen, um eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung über das ob und wie der Maßnahme zu erzielen. Die Bewertung der Auswirkungen muss im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugunsten der Kulturgüter erfolgen. Dabei sind die Auswirkungen sowohl auf die einzelnen Schutzgüter als auch die Wechselwirkungen bei der notwendigen medienübergreifenden Gesamtbewertung zu berücksichtigen. In der Bewertung muss also der integrative Ansatz der Umweltprüfungen besonders zum Tragen kommen.

Für die Bewertung von Auswirkungen auf Kulturgüter sehen die Umweltprüfungen in der Praxis eine Bewertung anhand der fachgesetzlichen Maßstäbe vor. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Umweltprüfung um ein Verfahren handelt, das der Umweltvorsorge dient. Es sind also strengere Maßstäbe anzulegen als die, die in den Genehmigungsverfahren nach Denkmalschutzgesetz, die dem Schutz und damit der Gefahrenabwehr dienen, zum Tragen kommen. Der einzusetzende Bewertungsmaßstab für das Schutzgut „Kulturgüter“ liegt in einem Verschlechterungsverbot, um dem Vorsorgeanspruch der Umweltprüfungen gerecht zu werden. Der Grenzwert ist erreicht, wenn das Vorhaben, der Plan oder das Programm Eingriffe in die Substanz des Kulturellen Erbes, von Denkmälern und ihre Umgebung zur Folge hat. Diese Eingriffe sind nicht ausgleichbar.

Aufbau

Das Bewertungsverfahren ist fünfstufig aufgebaut:

- Stufe 1: Die Planung ist für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden und daher unbedenklich.
- Stufe 2: Die Planung ist für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden und daher vertretbar.
- Stufe 3: Die Planung ist für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, der generelle Zeugniswert jedoch erhalten bleibt und daher bedingt vertretbar ist.
- Stufe 4: Die Planung führt für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ zu erheblichen Beeinträchtigungen, welche den Zeugniswert des Kulturgutes gravierend einschränken und ist daher kaum vertretbar.
- Stufe 5: Die Planung führt zum vollständigen Verlust von hoch schutzwürdigen Kulturgütern bzw. ihrer Zeugniswerte und ist daher nicht vertretbar.

Darüber hinaus ist denkbar, dass infolge der Planung für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ positive Auswirkungen zu erwarten sind.

Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Auswirkungen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Schutzwürdigkeit des betroffenen Kulturgutes und Art der Betroffenheit (substantiell, sensoruell oder funktional)
- Engere Umgebung von Kulturgütern und Denkmälern
- Funktionale Vernetzung von Kulturgütern; damit sind die räumlichen Strukturen und Objektzusammenhänge gemeint.

Bewertungsmatrix Auswirkungen

In der Tabelle (S. 39) wird unterschieden, ob additive Aspekte („und“) möglich sind oder ob bereits alternative Aspekte („oder“) zur entsprechenden Einstufung führen.

Unbedenklich	<ul style="list-style-type: none"> ● Keine Beeinträchtigung eines Kulturgutes und ● kein Eingriff in die Umgebung eines Denkmals und ● keine Beeinträchtigung einer funktionalen Vernetzung von Kulturgütern
Vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> ● Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „bedeutend“ betroffen und ● die Umgebung von Denkmälern wird unwesentlich verändert und ● die funktionale Vernetzung wird geringfügig verringert und ● es wird zwar in Flächen historischer Kulturlandschaften oder kulturhistorischer Gebiete oder Ensembles eingegriffen, die Beeinträchtigung wird aber durch entsprechende Maßnahmen und Art der Planung so gemindert, dass höchstens geringfügige visuelle oder funktionale Beeinträchtigungen zurückbleiben
Bedingt vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> ● Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „hoch“ substantiell, sensoriell oder funktional oder Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ oder Denkmäler nur sensoriell betroffen oder ● die Umgebung von Denkmälern wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes deutlich verändert und ● die funktionale Vernetzung von Kulturgütern wird erheblich verringert und ● die schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften- oder Gebiete oder Ensembles werden teilweise überformt, sind aber im Wesentlichen noch erkennbar
Kaum vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> ● Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ oder Denkmäler nur funktional betroffen oder ● die Umgebung eines Denkmals wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes stark verändert oder ● die funktionale Vernetzung der Kulturgüter wird vollständig unkenntlich oder ● die historischen hoch schutzwürdigen Kulturlandschaften, oder Gebiete oder Ensembles werden stark überformt, sind aber noch teilweise erkennbar
Nicht vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> ● Vom Eingriff sind Denkmäler und Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ substantiell betroffen oder ● der Eingriff in die Umgebung von Denkmälern beeinträchtigt das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals oder ● die vorhandenen sehr hoch schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften oder Gebiete oder Ensembles werden so stark überformt oder nivelliert, dass sie kaum bis gar nicht mehr kenntlich sind

Die Matrix stellt kein für alle Fälle verbindliches Bewertungsschema dar. Unter folgenden Bedingungen können Eingriffe andere Bewertungen nach sich ziehen:

- Beim Eingriff in Flächen, die Bodenfunde erwarten lassen, ist eine archäologische Prospektion erforderlich. Durch das Ergebnis einer archäologischen Prospektion kann sich eine andere Bewertung der Fläche ergeben.
- Kommt es zu einer Akkumulation von beeinträchtigenden Auswirkungen, kann es notwendig werden, die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt als gravierender zu bewerten, als es die Matrix vorsieht.
- Kommt es neben negativen Wirkungen auch zu positiven Wirkungen für die Gesamtheit des Denkmals oder eine Gruppe von Denkmälern, beispielsweise beim Wegfallen der ursprünglichen denkmalunverträglichen Nutzung, können im Sinne einer Kompensation, auch Eingriffe in die Substanz durch eine Umnutzung als vertretbar bewertet werden.
- Häufig existieren bereits Vorbelastungen in der Umgebung eines Denkmals oder die Erlebbarkeit eines Kulturgutes ist bereits eingeschränkt. Diese Vorbelastungen müssen bei weiteren Eingriffen in die Umgebung berücksichtigt werden.



Beschreibung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erarbeiten ist wesentlicher Teil der Umweltprüfung und kann die Voraussetzung für die Erlaubnis einer Maßnahme z. B. nach den Denkmalschutzgesetzen sein.

Derartige Maßnahmen vermindern entweder die Belastungsintensität eines Wirkfaktors (z. B. Lärmschutzwand) oder sie setzen die Empfindlichkeit des belasteten Kulturgutes herab (z. B. Schutzverglasungen von Schmuckfenstern gegen Beeinträchtigungen durch Schadstoffe oder Maßnahmen an baulichen Anlagen gegen Erschütterungen).

Die kleinräumige Verlagerung einer Variante des Projektes in unempfindlichere Bereiche stellt eine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme dar.

In Umweltprüfungen zu so genannten vorgelagerten Verfahren (z. B. Linienbestimmung von Bundesfernstraßen) werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lediglich vorgeschlagen bzw. abstrakt beschrieben. Diese werden dann anschließend in den darauf folgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung) konkretisiert.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf Kulturgüter am Beispiel von Straßenbauprojekten

Vermeidung oder Minderung der Belastungsintensität des Wirkfaktors

Flächeninanspruchnahme:

- Aufständierungen anstelle von Dämmen
- geringe Baustellendimensionierung
- Verringerung des Regelquerschnitts
- Trassenverlegung
- sparsame Knotenpunktlösungen

Zerschneidungen:

- Gleichlage statt Damm oder Einschnitt
- Unter- und Überführungen
- neue Wegeverbindungen
- Trassenbündelung
- Trassenverlegung
- Aufständierungen anstelle von Dämmen

Lärm:

- Lärmschutzwände, -wälle
- Lärmschutzpflanzungen
- Abdeckelung, Tunnel
- Offenporiger Asphalt (Flüsterasphalt)
- Geschwindigkeitsbegrenzung
- Ampelsteuerung

Vermeidung oder Minderung der Empfindlichkeit des Wert- und Funktionselementes

- Prospektion und Dokumentation
- Bergung und Erforschung von Bodenfunden
- Übertragung von Flurnamen auf verbleibende Restflächen
- Translozierung

- Lärmschutzfenster
- Lärmdämmung

Grundwasserabsenkungen:

- Verzicht auf Einschnitte
- wasserdichter Trog bei Tieflage

Erscheinungsbild:

- Tunnel
- Einschnitt
- Abschirmung durch Anpflanzungen
- angepasste Geländemodellierung
- landschaftstypisches Baumaterial
- landschaftstypische Farbwahl
- maßstabsgerechte Baugestaltung
- Unterführung statt Überführung (Brücke)

Erschütterungen:

- Schlitze oder ähnliche Maßnahmen im Untergrund (nur in Ausnahmefällen wirksam)
- Verbot des Schwerlastverkehrs
- Ebenheit der Fahrbahn auf einem den Verkehrslasten angepassten Unterbau
- manuelle Ausschachtungen
- bei Sprengungen: angepasste sprengtechnische Verfahren und Ladungsmengen
- Versteifen der gesamten baulichen Anlage (meist sehr aufwendig)
- Anbringung von Zusatzmassen (meist sehr aufwendig)
- Passivisolierung empfindlicher Teile und Bauteile
- setzungsunempfindliche Gründungen, Tiefgründungen (vgl. DIN 4150, Teil 3, 1975)

Luftschadstoffe:

- Anpflanzungen als Schadstofffilter
- Geschwindigkeitsbegrenzung
- Änderung des Verkehrsflusses und der Verkehrs-zusammensetzung
- Abdeckelung, Tunnel
- Schutz vor Wittereinwirkung
- Beheizung, Belüftung
- Reinigung
- Verbesserung der Widerstandsfähigkeit
- Konstruktionsverstärkende Maßnahmen
- Werkstoff-Festigung
- Werkstoff-Konservierung
- Teilersatz
- Sicherstellung (vgl. VDI-Richtlinie 3798, 1987)

sonstige Schadstoffe:

- Klärung der Straßenabwässer
- Anwendung der RiStWag
- Abdichtungsmaßnahmen

nach KÜHLING und RÖHRIG, 1994, überarbeitet

Bei der Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass auch diese Maßnahmen zu weiteren Belastungen des Kulturgutes oder anderer Schutzgüter führen können. Durch das Umsetzen von Kulturgütern an einen anderen Ort (Translozierung) verlieren diese ihren ursprünglichen, historischen räumlich-funktionalen Bezug zu ihrer Umgebung. Häufig kommt es dabei zu einem Substanzverlust am Kulturgut. Dieser Orts-

wechsel hat in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturgutes zur Folge. Die archäologische Ausgrabung dient der Sicherung der Quellen und stellt im Hinblick auf Bodendenkmäler die ultima ratio der Erhaltung dar (als Sekundärquelle).

Kompensation bei Eingriffen oder Beeinträchtigungen von Kulturgütern

Die Kompensierbarkeit eines Eingriffes durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen ist generell abhängig von der Art und der Struktur des betroffenen Kulturgutes und der Art der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und ist deshalb in jedem Einzelfall separat im Hinblick auf das gesamte Bedeutungsspektrum des Objektes hin zu überprüfen.

Generell nicht kompensierbar sind alle Eingriffe und Beeinträchtigungen mit substantieller und die meisten mit visueller Wirkung auf standortgebundene Kulturgüter, wie Bau- oder Bodendenkmäler. Deshalb kennen die Denkmalschutzgesetze die Kompensation solcher Eingriffe auch gar nicht. Nach Artikel 16 der Charta von Venedig (s.S. 13) und vielen jüngeren Denkmalschutzgesetzen besteht allerdings eine Dokumentationspflicht bei allen Maßnahmen an Denkmälern und in Grabungsschutzbereichen. Gerade bei wesentlichen Beeinträchtigungen auch der Umgebung von Denkmälern oder gar deren Zerstörung ist eine umfassende Dokumentation unerlässlich. Zum Umfang von Abbruchdokumentation kann auf ein Arbeitspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger verwiesen werden (s.S. 47).

Eine Kompensation im hier beschriebenen Sinn ist für Bau- und Bodendenkmäler also nicht möglich, für vegetative Elemente nur sehr begrenzt möglich.

Dennoch sollte bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen geprüft werden, ob die betroffenen Schutzgüter durch Ausgleichsmaßnahmen in Funktion und Charakter gestützt werden oder ob sie geeignete Ersatzmaßnahmen in Bezug auf ihr Bedeutungsspektrum ersetzen können.

Als Ausgleich kann in diesem Zusammenhang die Kompensation der Beeinträchtigung im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, Ersatz eine Kompensation durch nicht funktionale, aber gleichwertige Maßnahmen in räumlichen Zusammenhang bezeichnet werden. Nur in schwierigen Fällen kann von dem räumlichen Zusammenhang abgewichen werden.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urt. v. 31.07.1997 – 4 NB 27.96, DVBl. 1997: 1112) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens zu einem Bebauungsplan erhöht die Nichtkompen-

sierbarkeit von Eingriffen (hier in Natur und Landschaft) das Gewicht, das der Integration der Schutzgüter in die Planung zukommt, d.h. die Verpflichtung, das Vorhaben, den Plan oder das Programm ohne nichtkompensierbare Eingriffe durchzuführen steigt.

Ausgleichsmaßnahmen

Generell sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen bei Kulturgütern nur dann ausgleichbar, wenn die Ausgleichsmaßnahmen die ursprünglichen Funktionen und Bedeutungsinhalte

- in gleichartiger Weise
- in angemessener Zeit
- im räumlich-funktionalen Zusammenhang

zur Eingriffsmaßnahme neu übernehmen können. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die angestrebten Ausgleichsmaßnahmen müssen anlagetechnisch überhaupt möglich und funktional geeignet sein. Sie müssen eine Kontinuität der Rahmenbedingungen und eine langfristige Entwicklung in Bezug auf die ursprünglichen Bedeutungsinhalte gewährleisten. Die Zielsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte dabei möglichst ohne bzw. mit einem sehr geringen technischen Regelaufwand zu erreichen sein.
- Die Entwicklungszeit zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen sollte max. 25 Jahre nicht überschreiten. In vielen Fällen müssen kürzere Entwicklungszeiten vorgegeben werden, damit die Erhaltung der historischen Funktionen auch für die heutige Generation noch sichergestellt werden kann.
- Die Sicherheit, mit der eine Wiederherstellung wegfallender oder beeinträchtigender Funktionen erreicht werden soll, ist vom Verursacher bzw. Maßnahmeträger zu gewährleisten. Ihre Durchführung ist ggf. über besondere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sicherzustellen. Besonders zu berücksichtigen bei Ausgleichsmaßnahmen sind Art und Struktur sowie die Standortbedingungen des durch die Maßnahme beeinträchtigten Kulturgutes sowie die Eignung der geplanten Ausgleichsflächen für den vorgenannten Zweck und

die Existenz eines entsprechend geprägten und geeigneten Umfeldes (Struktur, Milieu etc.).

- Die Verfügbarkeit entsprechender Standorte muss im Allgemeinen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum betroffenen Objekt stehen.

Als Ausgleichsmaßnahme kann vor diesem Hintergrund z.B. die Optimierung der betroffenen Kulturgüter gelten, indem z. B.

- die Ablesbarkeit/Erlebbarkeit eines Elementes verbessert wird oder die Ablesbarkeit wieder stärker verdeutlicht wird
- bei Einschränkung oder Wegfall der Nutzung eines Kulturgutes eine vertragliche Folgenutzung gewährleistet wird
- die Vielzahl der historischen Sichtbeziehungen auf verbleibende Elemente wiederhergestellt oder optimiert werden
- die ursprünglichen Bezüge (z. B. Zugänglichkeit) wiederhergestellt werden (bei Trenneffekten)
- vorhandene prägende Landschaftsstrukturen (z. B. Alleen) oder Bepflanzungen, wie Heckenlandschaft oder bestimmte Waldtypen (z. B. kleine Bauernwäldchen, Niederwald etc.) ergänzt, durch spezielle Pflege und Nutzung wiederhergestellt oder in besonderen Fällen in Bezug auf die historischen Befundlagen neu angelegt werden.

Teilweise kompensierbar können auch bestimmte Aspekte von kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungen in der historischen Kulturlandschaft sein, wie z. B. verkehrsbedingte (Alleen, Prozessionswege oder Kirchwege) oder bestimmte wasserbauliche Nutzungen, wenn die betreffenden Nutzungen trotz Verlust ihrer historischen Standortbezüge nach Art und Umfang erhalten bleiben bzw. ihre prägende Wirkung bestehen bleibt.

Ersatzmaßnahmen

Sind Ausgleichsmaßnahmen unter den o. g. besonderen Bedingungen nicht möglich oder gehen andere Belange aufgrund der notwendigen Abwägung der einzelnen Belange vor, so sind in dem Raum, in dem der Eingriff stattfinden wird, gleichwertige Maßnahmen zur Kompensierung des beeinträchtigten Schutzgutes durchzuführen.



Ersatzmaßnahmen können dabei u. U. auch eine Neudefinition von Inhalten oder Zwecken einzelner Elemente beinhalten. Dennoch sind die Anforderungen, nach denen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Gleichartigkeit und räumlich-funktionaler Beziehung hergestellt werden, soweit als möglich zu beachten.

Ersatzmaßnahmen können nur für solche Kulturgüter zum Tragen kommen, die der Eingriffsregelung nach § 19 BNatSchG unterliegen. Hierzu gehören historische Kulturlandschaften und ihre natürlichen Bestandteile, Naturdenkmäler mit einem kulturhistorischen Wert und wertvolle Zeugnisse der Entstehungsgeschichte der Landschaft.

So sind in diesem Zusammenhang Ersatzmaßnahmen denkbar für Landschaftselemente, die einer natürlichen bzw. nutzungsbedingten Dynamik bezüglich ihrer zeitlichen Lebensdauer und/oder ihrer räumlichen Anordnung und Entwicklung in der Landschaft unterliegen (z. B. Alleen, Ackerraine, Wechselgrünland, Kopfweiden, Waldflächen etc.).

Aber auch die Verbesserung der Situation für die verbleibenden Kulturgüter könnte ein Weg sein, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. So kann z. B. die Extensivierung von Ackerflächen, um Bodendenkmäler oder -funde zu schonen, den Erhalt der im Kulturlandschaftsraum verbleibenden archäologischen Kulturgüter sichern helfen.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur- und Landschaft häufig ein Landschaftspflegerischer Begleitplan oder ein naturschutzfachlicher Planungsbeitrag erstellt wird, dessen Umsetzung von den Naturschutzbehörden überwacht wird. Für die Kulturgüter muss analog für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gleichfalls eine Vollzugskontrolle erfolgen. U.U. kann man diese in Umweltprüfungen mit verpflichtendem Monitoring verbinden.

Monitoring

Eine Überwachung (engl. monitoring) der Umweltauswirkungen ist im Unterschied zur UVP Teil der Strategischen Umweltprüfung und der Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Die Verpflichtung ist durch die SUP-Richtlinie vorgegeben. Ziel des Monitoring ist es, erhebliche Abweichungen zwischen den prognostizierten und den tatsächlich bei der Umsetzung eingetretenen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms festzustellen. Das Monitoring versetzt die Behörden in die Lage, bei erheblichen nachteiligen Abweichungen geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und verbessert die Prognosen bei nachfolgenden Planungen. Zuständig für das Monitoring ist die den Plan aufstellende Behörde – u.U. kann das Monitoring einer anderen Behörde zugewiesen werden – bzw. ist die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung zuständig.

Die Überwachungsmaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die erheblichen Umweltauswirkungen. Wichtig ist, eine Wirkungskontrolle der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in das Monitoring einzubeziehen, da bei unterlassener Durchführung oder mangelnder Wirkung die erheblichen Umweltauswirkungen anders zu beurteilen und damit mindestens Konsequenzen für spätere Planungen zu ziehen sind. Die konkreten Festlegungen für das Monitoring werden im Umweltbericht aufgeführt und daher sinnvollerweise bereits während des Scopings vorstrukturiert.

Die Maßnahmen, die für das Monitoring im Bereich Kulturgüterschutz zur Anwendung kommen, sind von den Wirkungen des Vorhabens abhängig. Erforderlich ist es zudem, dass bereits bei der Ermittlung der Auswirkungen eines Plans möglichst genaue Kriterien und Indikatoren benannt werden müssen, um Veränderungen und ggf. Abweichungen zur Prognose ermitteln zu können.

Unvorhergesehene Auswirkungen können qualitativer Natur sein, also Auswirkungen, die von ihrer Art bei der Prognose nicht erkennbar waren, oder quantitativer Natur, also Auswirkungen, die in ihrem Ausmaß oder ihrer Intensität falsch eingeschätzt wurden. Um qualitative Abweichungen nach Umsetzung des Plans festzustellen, sind die den Plan aufstellenden Behörden in der Regel auf die Fachbehörden oder Meldungen aus der Öffentlichkeit angewiesen. Da-

her ist in den gesetzlichen Regelungen zur Überwachung in der Bauleitplanung die Unterrichtung der Gemeinde durch die (am Planverfahren beteiligten) Behörden über unvorhergesehene Auswirkungen nach Umsetzung des Bauleitplans vorgesehen.

Quantitative Abweichungen sind leichter zu ermitteln, wenn eine sorgfältige Erfassung des Ist-Zustandes vor Beginn der Umsetzung des Planes vorliegt.

Schlüsselindikatoren für das Schutzgut „Kulturgüter“ sind

- Flächenentwicklung
- Entwicklung der Grundwasserverhältnisse
- Entwicklung der Erschütterungswirkungen
- Entwicklung der Gestaltqualität in Bezug auf die Authentizität des Kulturellen Erbes und dessen Umgebung
- Entwicklung der wirtschaftlichen Nutzung
- Entwicklung der Lärmbelastung
- Vollzug der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vor allem der Schutzmaßnahmen in der Bauphase) sowie der Kompensationsmaßnahmen
- Wirkungen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen ggf. Ersatzmaßnahmen.

Beim Schutzgut Kulturgüter bestehen bei vielen Schlüsselindikatoren Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen. Grundsätzlich ist kaum vorherzusehen, auf welchen Flächen welche Bodenfunde gemacht werden und wie groß der Verlust im „Bodenarchiv“ nach Durchführung einer Maßnahme sein wird. Durch ausreichende Prospektion können die Auswirkungen gemindert werden, wenn durch nachfolgende Plananpassung Rücksicht auf Bodendenkmäler genommen wird. Dennoch wird es meist zu Beeinträchtigungen und Verlusten am archäologischen Kulturgut kommen. Durch Monitoring sind die eintretenden Verluste zu benennen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben.

Weiter bestehen Prognoseunsicherheiten z. B. bei der Standfestigkeit von historischen Gebäuden nach einer Grundwasserabsenkung oder der Festigkeit von historischen Wandgemälden bei Erschütterungen durch moderne Bauverfahren oder Verkehrswirkungen. Diese Auswirkungen sind quantitativ meist nicht

abschließend zu beurteilen, daher ist ein intensives baubegleitendes bzw. nachfolgendes Monitoring unverzichtbar. Von der Sache her gleichfalls nur mit Unsicherheiten zu prognostizieren sind Auswirkungen auf die Gestaltqualität und das Erscheinungsbild von Kulturgütern, nicht zuletzt von historischen Kulturlandschaften. Hier kann eine Ortsbegehung nach Umsetzung oder ein fotografischer Vergleich der Situation vor und nach Umsetzung der Planung eventuell weitere Minderungsmaßnahmen, wie beispielsweise Abpflanzungen, sinnvoll erscheinen lassen und für die Zukunft bessere Anhaltspunkte für die Beurteilung erbringen.

An der Entwicklung der geeigneten Monitoringmaßnahmen sowie an der Festlegung der Intervalle, zu denen diese durchzuführen sind, müssen sich, wenn Denkmäler betroffen sind, die Denkmalbehörden beteiligen. Zweckmäßig ist es natürlich, die Überwachungsmaßnahmen zu bündeln.

Einen fixen Zeitraum für die Überwachungsmaßnahmen festzulegen ist häufig nicht möglich, da die Umsetzung der Pläne meist nicht einem zu Beginn feststehenden Zeitplan folgt. Daher hat das Monitoring

entsprechend der Umsetzung des Planes zu erfolgen. Die Maßnahmen sollten unterschieden werden in diejenigen,

- die vor Beginn der Umsetzung erfolgen müssen, wie beispielsweise Prospektionsmaßnahmen, eine Schadenskartierung oder eine Fotodokumentation,
- die baubegleitend erfolgen müssen, wie z. B. Kontrolle der Sicherungsmaßnahmen gegen baubedingte Schäden sowie deren Überwachung oder archäologische Begleitung der Bodenarbeiten und zusammenfassende Auswertung und
- die nach Umsetzung in verschiedenen Intervallen zur Überwachung der Auswirkungen sowie zur Vollzugs- und Wirkungskontrolle von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen erfolgen sollen.

Für Erschütterungswirkungen wird man während der Bauarbeiten und ca. ein halbes Jahr nach der Umsetzung des Planes die Aussagen des Umweltberichtes überprüfen können, auch Grundwasserabsenkungen werden spätestens nach einem halben Jahr zu beurteilen sein. Hier sind allerdings die jahreszeitlich bedingten Schwankungen mit in die Festlegung des geeigneten Zeitpunktes einzubeziehen.

Für die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein Zeitpunkt zwei Jahre nach Umsetzung des Planes angezeigt. Für eine Wirkungskontrolle beispielsweise von Abschirmungen von Anpflanzungen ist ein Zeitpunkt 10 Jahre nach der Plandurchführung sinnvoll anzusetzen. Hieran kann sich die abschließende Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf das Erscheinungsbild und die Umgebung anschließen. 10 Jahre ist auch ein geeigneter Zeitpunkt, um die Entwicklung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit in Zusammenhang mit der Lärmbelastung zu überprüfen. Beispielsweise dürfte nach diesem Zeitraum in der Regel offenbar geworden sein, ob ein Kulturgut trotz der zusätzlichen Belastungen dauerhaft weiter zu nutzen ist.



Literatur

- AG Qualitätsmanagement der UVP-Gesellschaft (Hrsg.): Leitlinien für eine gute UVP-Qualität. Dortmund 2006.
- Attendorn, Thorsten: Die Berücksichtigung von Belangen des Bodendenkmalschutzes in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, NUR 2006, S. 756–761.
- Boesler, Dorothee: Die Kulturgüter als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Denkmalschutz und Planung am Beispiel der projektierten Ortsumgehung Winnekendonk/Niederrhein. (Beiträge zur Landesentwicklung, 52) Köln 1996.
- Boesler, Dorothee; Scheu, Till: Kulturgüterschutz in der Bauleitplanung – die Umweltpfung (UP), in: UVP-Report, H. 2+3, Hamm 2004, S. 86–93.
- Bunge, Thomas: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Kommentar, 0600. In: Storm, P.-C.; Bunge, T., (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Ergänzbarer Kommentar, Erich-Schmidt-Verlag. Berlin 2012.
- Burggraaff, Peter: Der Begriff Kulturlandschaft und die Aufgaben der Kulturlandschaftspflege aus der Sicht der Angewandten Historischen Geographie. In: Natur- und Landschaftskunde 32, 1996, S. 10–12.
- Burggraaff, Peter: Raumempfindlichkeit von Kulturgütern. In: Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. FBNL-Fachtagung am 15. November 2001 in Wetzlar. Wetzlar 2002, S. 33–47.
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalspflege (= Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 52) 4. Auflage 2007, hierin auch alle genannten Chartas und Konventionen.
- Denzer, Vera u.a. (Hrsg.): Kulturlandschaft. Wahrnehmung – Inventarisierung – Regionale Beispiele. (Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4 zugleich Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie 14, 2004) Wiesbaden 2005.
- Eidloth, Volkmar: Das Baudenkmal in seiner Umgebung. Umgebungsschutz als konservatorischer Auftrag. In: Sozialer Raum und Denkmalinventar. Vorgehensweisen zwischen Erhalt, Verlust, Wandel und Fortschreibung, (= Veröffentlichungen des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V. Band 17) Jahrestagung in Leipzig, 4.–6. Oktober 2007. Dresden 2008, S. 53–60.
- Eidloth, Volkmar u.a. (Hrsg.): Handbuch Städtebauliche Denkmalspflege (= Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalspflege in Deutschland, Bd. 17), Petersberg 2013.
- Ermert, Susanne (2002): Das archäologische Kulturgut in der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-Report, 3/2002: S. 156–159.
- Europäische Kommission (Hrsg.): Guidance on EIA: Screening. 2001 (Downloadmöglichkeit unter: <http://ec.europa.eu/environment/eia/eia-guidelines/g-screening-full-text.pdf>, 7.11.2013).
- Europäische Kommission (Hrsg.): Guidance on EIA: Scoping. 2001 (Downloadmöglichkeit unter: <http://ec.europa.eu/environment/eia/eia-guidelines/g-scoping-full-text.pdf>, 7.11.2013).
- Fischer, Heinz; Graafen, Rainer; König, Dieter (Hrsg.): Kulturelles Erbe und Umweltverträglichkeitsprüfung (= Konzenzer Geographisches Kolloquium, 28. Jg.), Koblenz 2006.
- Gassner, Erich: UVPG Kommentar. (= Praxis Umweltrecht 13) Heidelberg 2006.
- Gassner, Erich ; Winkelbrandt, Arnd Bernotat, Dirk: UVP. Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (= Praxis Umweltrecht 12), 4. überarb. Aufl. Heidelberg 2005.
- Gunzelmann, Thomas: Denkmalpflege und Schutzgut „Kultur“ bei den „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit“ in Oberfranken. In: Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. 6. Fachtagung 11.–12. März 1996 in Kevelaer. Tagungsbericht. (Beiträge zur Landesentwicklung, 53) Köln 1997, S. 75–83.
- Haaren, Christina v.; Scholles, Frank u.a.: Strategische Umweltpfung und Landschaftsplanung, 2005. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/fe_sup_endbericht.pdf, 7.11.2013.
- Hajos, Geza (Hrsg.): Denkmal, Ensemble, Kulturlandschaft am Beispiel Wachau, Bundesdenkmalamt und Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Verlag Berger, Horn/Wien 2000.
- Hönes, Ernst-Rainer: Rechtsfragen zur Kulturlandschaft. In: Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie 21, 2003, S. 217–242.
- Hoppe, Werner; Beckmann, Martin (Hrsg.): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Kommentar. Köln 4. Auflage 2012.
- Jeschke, Hans Peter (Hrsg.): Das Salzkammergut und die Weltkulturerbelandschaft „Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut.“ Grundlagenforschung, Kulturlandschaftspflegewerk und Monitoring. (Öö. Musealverein, Historische Reihe Bd. 1) Linz 2002.
- Jeschke, Hans Peter: Kulturlandschaftspflegewerke für Kulturerbelandschaften von herausragender Bedeutung in Europa. Wien 2004.

- Jeschke, Hans Peter: Die Strategische Umweltprüfung als ein grundlegendes Instrument zur transdisziplinären Integration des kulturellen Erbes bei der Umweltgestaltung / Methoden und Hinweise zu Grundlagendaten in Österreich. In: UVP-Report, H. 2. Hamm 2005. S. 91–100.
- Jones, Carys; Slinn, Paul u. a.: Cultural heritage and environmental impact assessment in the Planarch area of Northwest Europe. Synthesis report. Manchester 2006.
- Kleefeld, Klaus-Dieter; Burggraaff, Peter: Kulturgüter innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: Ulf Matthiesen et al: Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. Verständnisse, Erfahrungen, Perspektiven. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 228. Hanover 2006, S. 125–136.
- Kleefeld, Klaus-Dieter: Schutz von Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). – das Beispiel Oeding (Nordrhein-Westfalen). – In: Schenk, W. u. a.: (Hrsg.): Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Berlin/Stuttgart 1997, S. 165–174.
- Kleefeld, Klaus-Dieter: Leistungsbild zur Erfassung von Kulturgütern. In: UVP-Report 18 (2004), S. 79–85.
- Kleefeld, Klaus-Dieter: Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen zum Kulturgüterbegriff in der UVP. In: Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. FBNL-Fachtagung am 15. November 2001 in Wetzlar. Wetzlar 2002, S. 6–14.
- Knieps, Elmar; Wagner, Paul D.: Kulturelles Erbe, Umweltvorsorge und Planung. In: UVP-Report 16, 2002, H. 1–2, S. 55–56.
- Knieps, Elmar; Carnap-Bornheim, Claus von: Anforderungen Denkmalschutzes an wasserwirtschaftliche Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. In: UVP-Report 22, 2008, H. 1–2, S. 9–14.
- Kühling, Dirk; Röhrig, Wolfram: Die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP. – Diplomarbeit Dortmund 1994.
- Kühling, Dirk; Röhrig, Wolfram: Mensch, Kulturgut- und Sachgüter in der UVP. (UVP-Spezial, 12) Dortmund 1996.
- Lambrick, George; Hind, Jill: Planarch 2. A Review of Cultural Heritage Coverage. In: Environmental Impact Assessments in England. Oxford 2005.
- Landschaftsverband Rheinland und Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Hrsg.): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. 6. Fachtagung 11.–12. März 1996 in Kevelaer. Tagungsbericht. (Beiträge zur Landesentwicklung, 53) Köln 1997.
- Landschaftsverband Rheinland; Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz u. UVP-Gesellschaft (Hrsg.): Kulturelles Erbe – Umweltvorsorge und Planung. 12. Fachtagung 18./19. April 2002 in Köln. Tagungsbericht. (Beiträge zur Landesentwicklung, 57) Köln 2005.
- Landschaftsverband Rheinland u. Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Hrsg.): Kulturlandschaft digital – Forschung und Anwendung. Dokumentation der Fachtagung vom 2.–5. März 2005 in Aachen. (Beiträge zur Landesentwicklung, 58) Köln 2005.
- Landschaftsverband Rheinland: Europäische Landschaftskonvention. (Beiträge zur Landesentwicklung, 60). Köln 2007.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln 2007 (<http://www.lwl.org/walb-download/pdf/KuLEP/Text.pdf>, 20.8.2013).
- Martin, Dieter; Krautzberger, Michael (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie –, Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung. München 3. Auflage 2010.
- Röhrig, Wolfram; Kühling, Dirk: Kulturgüter – Stiefkinder in der UVP. In: UVP-Report 10, 1996, H. 2, S. 62–66.
- Rößling, Lars: Denkmalschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung. Schriften zum Umweltrecht 134. Berlin 2004.
- Schäfer, Dieter: Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Erfassung von Kulturgütern – Leitbilder und Umweltqualitätsziele. In: Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. FBNL-Fachtagung am 15. November 2001 in Wetzlar. Wetzlar 2002, S. 15–32.
- Schenk, Winfried; Fehn, Klaus u. a. (Hrsg.): Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart 1997.
- UVP-Report H. 2–3 Themenheft: Kulturelles Erbe in der UVP, 2004.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland: Denkmalpflegerische Belange in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Umweltprüfung (UP). Text: Dorothee Boesler, Gabriele Bohnsack-Häfner, Heinrich Walgern. o.O. 2005 (www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr26.pdf; 6.10. 2012).
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Anforderungen an die Dokumentation von Denkmälern vor Abbruch, Arbeitsblatt Nr. 40 2011. (<http://www.denkmalpflege-forum.de/Veroffentlichungen/Arbeitsblätter/arbeitsblätter.html>).
- Wiegand, Christian: Spurensuche in Niedersachsen. Historische Kulturlandschaften entdecken. Hannover 2005.



UVP

Junges Forum

Angebote und Chancen des Jungen Forums für Mitglieder der UVP-Gesellschaft e.V.

- Das Junge Forum der UVP-Gesellschaft bietet vielfältige Informationsmöglichkeiten in allen Fragen zur räumlichen Umweltplanung und Umweltprüfung, national wie international.
- Über einen Listserver und weitere geplante Tools bietet das Junge Forum alle Möglichkeiten zum Austausch mit Experten aus Wissenschaft und Forschung, der Umweltplanungspraxis und aus Umwelt- und Planungsbehörden.
- Mit der Fachzeitschrift UVP-report besteht eine günstige Gelegenheit, sich über neueste Trends zu informieren.
- Das Junge Forum fördert Kontakte zwischen Universitäten und Umweltplanungsbüros. Es bietet damit hervorragende Links in die Berufswelt und erleichtert so einen Einstieg in das Berufsleben.
- Es eröffnet die Möglichkeit zur Teilnahme und Mitarbeit in den fachlichen Arbeitsgruppen oder in den Landesgruppen. Oft hat ein ehrenamtliches Engagement in der UVP-Gesellschaft Türen für den weiteren Karriereweg im Bereich der Umweltplanung eröffnet.
- Das Junge Forum bietet Fachdisziplinen übergreifendes Arbeiten: Unter seinem Dach finden sich Planer, Naturwissenschaftler, Sozialwissenschaftler, Juristen etc.
- Über die UVP-Gesellschaft findet auch ein Austausch mit anderen Umwelt-, aber auch Berufsverbänden statt.
- Und schließlich hilft das Junge Forum bei der Berufsvorbereitung, der spezifischen Berufswahl, beim Studium oder der Promotion.

Hintergrund

Die UVP-Gesellschaft e.V. engagiert sich besonders für den wissenschaftlichen und umweltplanerischen Nachwuchs. Das Junge Forum der UVP-Gesellschaft bietet dafür eine neue Plattform, auf der alle Aktivitäten für diese Nachwuchsförderung gebündelt werden.

Das Forum versteht sich als Service der UVP-Gesellschaft und wird junge Menschen fördern, die sich für Fragen der räumlichen Umweltplanung und Umweltprüfung interessieren. Es richtet sich sowohl an Mitglieder als auch an Interessierte außerhalb der UVP-Gesellschaft, die sich zu einem aktiven Netzwerk von jungen Umweltplanern zusammenfinden möchten.

Ziel der UVP-Gesellschaft ist es dabei auch, neue Mitglieder für unseren Umweltverband zu gewinnen. Deshalb freuen wir uns über jeden, der neben einer Mitgliedschaft auch aktiv an der Gesellschaftsarbeit mitwirken möchte. Jeder kann dabei die vielfältigen Möglichkeiten zum Networking, zur Umweltfacharbeit und zur Karriereplanung nutzen.

Unsere feste Überzeugung ist: Es lohnt sich!

Veranstaltungen im Rahmen des Jungen Forums

- Jährlich vergebener Studienpreis (seit 2007)
- Tutorial und Summer School zu Themen der Umweltplanung und Umweltprüfung
- Informationsveranstaltungen an Hochschulen
- Unterstützung von Eigenaktivitäten der jungen Mitglieder innerhalb der UVP-Gesellschaft
- Praktikums- und/oder Jobbörse im Internet (geplant)

Zielgruppe

Studierende und junge Berufsanfänger der Fachrichtungen:

- Biologie, Ökologie, Umweltwissenschaften
- Umweltplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur
- Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung
- Geographie, Geowissenschaften
- Politik- und Regionalwissenschaften sowie Umweltökonomie
- Ingenieurwissenschaften
- Gesundheitswissenschaften
- Rechtswissenschaften mit Umweltschwerpunkt
- oder vergleichbarer Disziplinen



Sachsenweg 9
59073 Hamm

Homepage www.uvp.de

E-Mail info@uvp.de

Telefon 0 23 81 - 5 21 29

Telefax 0 23 81 - 5 21 95





Rheinischer Verein

Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Solide Arbeit in den vergangenen 100 Jahren zum Schutz und zum Erhalt unserer Kulturlandschaft hat dem Rheinischen Verein Anerkennung und Gewicht als Gesprächspartner gesichert. 5000 Mitglieder – Einzelmitglieder, Vereine, Kommunen, Institutionen – zeigen die Bedeutung, die der Arbeit des Vereins beigemessen wird.

Werden auch Sie Mitglied.

Denkmalpflege und Landschaftsschutz – das sind die beiden großen Arbeitsfelder des Rheinischen Vereins.



Ottoplatz 2 · 50679 Köln · rheinischer-verein@lvr.de
Tel.-Nr. 0221 / 809-2804 / 2805